21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Anlagenkonvolut
zum Wortprotokoll der 13. Sitzung vom 5. November 2025

	Seite
Stellungnahme Marianne Krause	1
Stellungnahme Dr. Daniel Otte	6
Stellungnahme Dr. Bernd Scheiff	12
Stellungnahme Dr. Thomas von Plehwe	18
Stellungnahme Heike Kremer	30
Stellungnahme Franziska Benning	39
Stellungnahme Prof. Dr. Beate Gsell	50

Schriftstück bearbeiten

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)22a
vom 4. November 2025, 10:39 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Marianne Krause

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen
BT-Drucksachen 21/1849, 21/2466

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Schriftstück bearbeiten

Neue Richter*innenvereinigung
Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Bundesvorstand

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen (BT-Drs 21/1849)

Anhörung im Rechtsausschuss am 05. November 2025

Schriftliche Stellungnahme von Marianne Krause, Neue Richter*innenvereinigung

Die Neue Richter*innenvereinigung begrüßt die durch den Entwurf geplante Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte grundsätzlich, da angesichts der Geldentwertung und Inflation der letzten Jahre Kosten und Preise für Wertgegenstände, Dienstleistungen, etc. gestiegen sind. Die Preisentwicklung bildet deswegen bei einer Streitwertgrenze von 5.000 EUR das Verhältnis zwischen Amts- und Landgerichten nicht mehr angemessen ab. Die mit der Anhebung des Streitwertes einhergehende Stärkung der Amtsgerichte, insbesondere derjenigen in den Flächen-Bundesländern, ist zu befürworten. Auch die Idee, weitere streitwertunabhängige Zuständigkeiten zu etablieren, wird unterstützt, sie sollte jedoch konsequenter verfolgt werden.
.

I. Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts

Wir halten eine Anhebung des Zuständigkeitsgrenzwertes für die Amtsgerichte auf 10.000 EUR aufgrund der stetig anhaltenden Entwicklung der Geldentwertung grundsätzlich für geboten

Der Gesetzentwurf nennt als Begründung und Ziel der Streitwertanhebung eine Stärkung der Amtsgerichte, da die Eingangszahlen dort seit Jahren rückläufig sind. Die Geldentwertung mag ein Grund dafür sein, sie ist es aber wohl nicht allein, denn bei fortlaufender Geldentwertung wäre ein entsprechender Anstieg der Fallzahlen bei den Landgerichten zu erwarten, der anhand der Zahlen des statistischen Bundesamtes jedoch nicht bestätigt werden kann. Nach einem weiteren Absinken der Eingangszahlen in den Corona-Jahren sowohl bei den Amts- als auch bei den Landgerichten steigt die Anzahl der Verfahren bei beiden Gerichtszweigen nunmehr wieder. Hinzu kommt, dass mit Blick auf die letzten 10 Jahre die Fallzahlen der Amtsgerichte und teilweise sogar der Landgerichte zwar kontinuierlich zurückgegangen sind, aber die steigende Anzahl von Massenverfahren (Fluggastrechte-, „Mietpreisbremse-“, „Diesel“-Verfahren) zugleich eine erhebliche Belastung auch für die (Amts-)Gerichte darstellen.

Schriftstück bearbeiten

Bei einer Anhebung der Streitwertzuständigkeit auf 10.000 EUR ist von einer Steigerung der Fallzahlen an den Amtsgerichten von 20-30 % auszugehen. Daraus ergibt sich, dass Personalverschiebungen von den Landgerichten zu den Amtsgerichten erforderlich werden (und sicher auch von den Oberlandesgerichten zu den Landgerichten) und zwar nicht nur im richterlichen Bereich. Bei der in vielen Gerichten zeitgleich erfolgenden Einführung der elektronischen Akte, die derzeit in allen Bereichen erhebliche Ressourcen bindet, bedarf es einer kurz- und langfristigen personellen Aufstockung beider Personalbereiche sowie der ausreichenden Zurverfügungstellung räumlicher und arbeitstechnischer Ressourcen durch die Länder.

Wesentlich ist dabei, dass auch die Minutenwerte in der Pebbsy-Personalbedarfsberechnung angepasst werden, da die derzeitigen Werte noch auf der alten Zuständigkeitsverteilung beruhen. Es ist sicherzustellen, dass zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderungen durch die Bundespensenkommission eine zunächst rechnerische Anpassung der Werte vorgenommen wird. Keinesfalls darf damit bis zu der nächsten Erhebung 2027 gewartet werden, da dann diese Erhebung auf keiner realistischen Grundlage erfolgt.

Und keinesfalls darf eine Anhebung der Streitwertgrenze zu einer Absenkung des Personalbedarfs und folglich zu einem Personalabbau führen. Denn die Rechtsstreitigkeiten, die bis zu Reform bei den Landgerichten verhandelt wurden, und sodann nach der Reform vor den Amtsgerichten geführt werden, sind ja dieselben und erfordern denselben Arbeitsaufwand. Die sog. Basiszahlen zur Erreichung des Personalbedarfs müssen daher auch schon vor der geplanten Neuberechnung, die für das Jahr 2027 geplant ist, angepasst werden. Dies gilt selbstverständlich für alle Bereiche, nicht nur für den richterlichen Bereich.

II. Streitwertunabhängige, sachgebietsbezogene Zuständigkeit der Zivilgerichte

1. Auch die mit dem Entwurf verfolgte Bildung streitwertunabhängiger und sachgebietsbezogener Zuständigkeiten der Amts- und Landgerichte verdient Unterstützung. Insbesondere eine spezielle Zuständigkeit der Landgerichte für Heilbehandlungssachen ist angesichts der Komplexität dieser Fälle, die unabhängig vom Streitwert besteht, sinnvoll. Die Spezialkammern der Landgerichte können hier eine besondere Expertise anbieten. Gleiches gilt für die vorgesehene Konzentration von Pressesachen bei den Landgerichten.

   Ebenso ist es sinnvoll, dass nachbarschaftsrechtliche Streitigkeiten aufgrund ihrer Ortsverbundenheit eine ausschließliche Zuständigkeit der Amtsgerichte begründen. Dieser Grundgedanke kann sogar noch konsequenter umgesetzt werden. Insbesondere für Rechtsstreitigkeiten in Verkehrsunfallsachen, bei denen eine dem Nachbarschaftsrecht vergleichbare Ortskenntnis erforderlich ist, könnte eine streitwertunabhängige Zuständigkeit der Amtsgerichte eingeführt werden.
   Auf der anderen Seite dürfte ist es für Rechtsstreitigkeiten in Bausachen, für die § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG die Bildung von Spezialkammern vorschreibt und der Gesetzgeber aufgrund der erforderlichen tiefergehende Expertise die Notwendigkeit einer Spezialisierung erkennt, konsequenterweise zielführend und aufgrund der zumeist langen Verfahrensdauer notwendig sein, diese in der Spezialzuständigkeit eines Spruchkörpers am Landgericht zu verorten, bei dem für die Parteien zugleich ein Anwaltszwang herrscht. Streitigkeiten in

Bausachen bedürfen zudem in vielen Fällen gutachterlicher Expertise und mithin einer Verfahrenslänge, die nach den aktuell vorherrschenden Umständen besser an den Land- als an den Amtsgerichten zu verhandeln sind. Regelmäßige Verfahrensdauern von mehreren Jahren sind am Amtsgericht aufgrund der Vielzahl der Fälle nicht zu bewerkstelligen.

2. Dies führt zugleich zu der Überlegung, dass die Diskussion um die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts Veranlassung sein sollte, grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob es einer Aufspaltung der Zuständigkeit in Amts- und Landgericht überhaupt bedarf. Der ursprüngliche Gedanke, dass Streitigkeiten mit höheren Gegenstandswerten komplexer und/oder rechtlich diffiziler seien und daher einer **kollegialen Entscheidung** bedürfen, mag im Ansatz - aber keineswegs generell - noch zutreffen; der Gedanke findet jedoch keinen Niederschlag mehr in der Rechtspraxis an den Landgerichten, wo oftmals Streitigkeiten bis zu Millionenstreitwerten regelmäßig den Einzelrichter*innen (und damit nicht selten Assessor*innen) zugewiesen werden. Das derzeitige System eines Nebeneinanders von Amts- und Landgerichten als Eingangsinstanzen folgt damit keiner inneren Logik: Aufgrund des nahezu umfassenden Einzelrichterprinzips an den Landgerichten werden in den nicht einer Spezialkammer zugeordneten Fällen praktisch alle Verfahren von Einzelrichter*innen entscheiden, die sich bis auf die Kammervorsitzenden sämtlichst im richterlichen Eingangsamt befinden. Hängt man der These an, dass ein Beförderungsamt auch eine höhere rechtliche Qualifikation belegt, dann ist die Unterscheidung zwischen Amts- und Landgericht nicht nachvollziehbar. Diese Widersprüchlichkeit setzt sich darin fort, dass häufig auch Berufungsentscheidungen von Einzelrichter*innen getroffen werden. Für den Rechtssuchenden erschließt sich nicht, welche höhere Richtigkeitsgewähr eine Entscheidung hat, die von der im hierarchischen System gleichgestellten Kolleg*in gefasst wird. Wir schlagen daher vor, eine umfassende Reform des Prozessrechts zu erwägen, mit einer einheitlichen Eingangsinstanz, wobei hinsichtlich der Spezialmaterien Konzentrationen zu bestimmten Gerichtsstandorten möglich sein sollten und Entscheidungen in diesen Spezialmaterien, in Angelegenheiten mit Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art sowie in der Rechtsmittelinstanz durch einen **Spruchkörper** die Regel sind.

III. Prozessual flankierende Maßnahmen

1. Streitwert für Rechtsmittel und vereinfachte Verfahren

Bei einer konsequenten Berücksichtigung der zunehmenden Geldentwertung und steigender Kosten sind dann aber auch die Rechtsmittelstreitwerte im Zivilverfahren anzupassen. Die Beschwer für die Einlegung von Rechtsmitteln wie der Berufung, der (sofortigen) Beschwerde (§§ 511 Abs. 2 Nr. 1, 567 Abs. 2 ZPO und 68 Abs. 1 Satz 1 GKG) und der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) ist in einem angemessenen Verhältnis anzuheben, um einen Gleichlauf

mit der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes zu erzielen. Die in dem Änderungsantrag genannten Beträge von 1.000,00 EUR für die Berufung zu den Landgerichten und 300,00 EUR für die sofortige Beschwerde erachten wir als eine plausible Grenze. Eine Einschränkung des Rechtsmittelweges ist deshalb nicht zu erwarten, weil sich die Geldentwertung auf diese Regelungsgegenstände ebenso auswirkt.

Unter Berücksichtigung einer möglichen effektiven Rechtsverfolgung halten wir es indes nicht für geboten, zugleich auch den Höchstwert für das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO anzuheben. Die Erfahrung lehrt, dass diese Verfahren sehr oft von den Bürgerinnen und Bürgern nicht verstanden werden und deswegen gerade in diesen Verfahren sehr leicht der Eindruck entsteht, kein ausreichendes rechtliches Gehör erhalten zu haben. Auch wenn es unter dem Gesichtspunkt der Geldentwertung konsequent erscheinen mag, auch diesen Wert anzupassen, sollte das im Sinne des Rechtsstaates aus unserer Sicht nicht erfolgen.

2. Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit, § 708 Nr. 11 ZPO

In diesem Regelungszusammenhang ist auch über eine Anpassung des in § 708 Nr. 11 ZPO genannten Betrages zu erwägen. Die Grenze, bis zu der dem Titelgläubiger eine vorläufige Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung möglich sein soll, wäre angemessen zu erhöhen. Ein Wert von 2.000,00 EUR (Vollstreckung in der Hauptsache) bzw. von 2.500,00 EUR (Kostenvollstreckung) ist angemessen.

Marianne Krause

Richterin am Amtsgericht
als weitere aufsichtführende Richterin
Amtsgericht Kreuzberg
Mitglied des Bundesvorstands der Neuen Richter*innenvereinigung

Die Neue Richter*innenvereinigung (NRV) ist ein Interessenverband von Richter*innen und Staatsanwält*innen in Deutschland. Sie fordert, die Justiz aus der obrigkeitsstaatlichen Abhängigkeit von der Exekutive zu befreien. Sie ist Mitglied bei Medel, dem europäischen Dachverband Magistrats Européens pour la Démocratie et les Libertés. Gemeinsam treten sie dafür ein, dass die Rechtsprechung nicht herrschenden Interessen, sondern allein der Gerechtigkeit dient. Mehr unter: https://www.neuerichter.de/

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)22b
vom 4. November 2025, 10:47 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Dr. Daniel Otte

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen
BT-Drucksachen 21/1849, 21/2466

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Schriftstück bearbeiten

Stellungnahme

An:	Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Von:	Rechtsanwalt Dr. Daniel Otte, LL.M. (Boston University)
Sache:	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen
Betreff:	Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 5. November 2025, 14:30 Uhr

---

A. Zur Person

Dr. Daniel Otte; geb. am 12. April 1980; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bayreuth, Würzburg, Boston, MA (LL.M) und Bonn (Dr. iur.); Zulassung als Rechtsanwalt in Köln im März 2010; Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht seit 2014.

Rechtsanwalt und Partner bei CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, schwerpunktmäßig tätig im Bereich gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen und Prozessführung.

B. Zur Sache

Die nachfolgende Stellungnahme gibt zunächst die Einschätzung des Verfassers zum vorliegenden Gesetzesentwurf wieder. Anschließend werden Vorschläge für weitergehende Regelungen unterbreitet.

I. Zum Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf ist insgesamt zu begrüßen, weil er die Erreichbarkeit der Justiz für die Bürger erhöht und die Spezialisierung der Gerichte fördert. Indes ist sicherzustellen, dass die Justiz den geänderten Anforderungen auch gerecht werden kann.

1. Zur Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts

Die Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts von derzeit EUR 5.000 auf EUR 10.000 ist im Ausgangspunkt zu begrüßen. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, liegt

Schriftstück bearbeiten

der Zuständigkeitsstreitwert seit dem Jahr 1993 mehr oder weniger unverändert bei DM 10.000 bzw. EUR 5.000. Die Teuerungsrate seit dem Jahr 1993 beträgt 76,7 %, d.h. DM 10.000 aus dem Jahr 1993 entsprechen heute ca. EUR 9.000. Durch die nunmehr angestrebte Erhöhung auf EUR 10.000 wird die Inflation der kommenden Jahre leicht antizipiert, was mit Blick auf den Umstand, dass der Zuständigkeitsstreitwert sicherlich nicht so schnell ein weiteres Mal geändert wird, absolut vertretbar erscheint.

Die Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts erhöht die Erreichbarkeit der Justiz für die Bürger. Dies ist insbesondere in ländlichen Regionen von hoher Bedeutung, in denen das nächste Landgericht häufig mehr als eine Autofahrstunde entfernt liegt. Hinzu kommt, dass bei den Amtsgerichten weiterhin kein Anwaltszwang besteht, sodass die ideelle Schwelle für den Bürger, Rechtsrat zu suchen, niedriger liegt.

Indes sollte der Zuständigkeitswert nicht erhöht werden, ohne dass die personellen und organisatorischen Auswirkungen auf die Justiz hinreichend abgeschätzt werden können. Der Gesetzesbegründung ist insoweit lediglich zu entnehmen, dass mit einem Anstieg der Verfahrenseingänge bei den Amtsgerichten um 65.000 zu rechnen sei, bei einem gleichzeitigen Rückgang der Verfahrenseingänge bei den Landgerichten um 58.000. Folglich wird der Personalbedarf bei den Amtsgerichten steigen, während er bei den Landgerichten rückgängig sein wird. Indes ist es nach geltendem (Landes)Recht nicht ohne weiteres möglich, Richter über einen längeren Zeitraum von einem Land- an ein Amtsgericht abzuordnen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, woher die zusätzlichen Richter für die Amtsgerichte kommen sollen.

Zu beachten ist ferner, dass dem einzelnen Zivilverfahren bei einem Landgericht ein höheres Zeitpensum eingeräumt wird als bei einem Amtsgericht. Erfolgt hier keine Anpassung, wird künftig für Fälle mit einem Streitwert zwischen EUR 5.000,01 und EUR 10.000 ein deutlich geringeres Zeitkontingent zur Verfügung stehen als dies bislang der Fall war. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass es zu einer Erhöhung der Arbeitsbelastung des einzelnen Richters kommt – und damit zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeiten und/oder einem Qualitätsverlust in der Bearbeitung der einzelnen Fälle. Um dies zu verhindern, müssen die bei den Landgerichten wegfallenden Bearbeitungsminuten den Amtsgerichten gutgeschrieben werden.

Der Gesetzgeber wird mithin gebeten, vor Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitswertes kritisch zu überprüfen, ob die Gerichte aktuell den Auswirkungen der Streitwerterhöhung in personeller wie organisatorischer Hinsicht gewachsen sind.

2. Zur Förderung der Spezialisierung

Uneingeschränkt zu begrüßen ist es, dass durch das Gesetz weitere streitwertunabhängige Zuständigkeiten der Amts- und Landgerichte geschaffen werden sollen. Dies betrifft zum einen das Nachbarschaftsrecht, das nunmehr weitestgehend den Amtsgerichten zugewiesen wird, zum anderen das Presserecht, das Vergaberecht und das Recht der Heilbehandlungen, die nunmehr den Landgerichten zugewiesen werden.

Verbesserungswürdig ist allenfalls der Umstand, dass die streitwertunabhängige Zuweisung des Nachbarschaftsrecht zu den Landgerichten nicht vollständig nachvollzogen wird. So sollen Streitigkeiten wegen eines Überbaus (§§ 912 ff. BGB), wegen Notwegerechten (§ 917 BGB) sowie wegen Vertiefungen (§ 909 BGB) weiterhin der streitwertabhängigen Zuständigkeit unterliegen. Dies ist inkonsequent und sollte angepasst werden. Es ist dem Bürger nicht zu vermitteln, wenn er sich in Nachbarschaftsstreitigkeiten weiterhin in Ausnahmesituationen an die Landgerichte wenden muss. Auch ist nicht ersichtlich, warum ein Rechtstreit wegen eines Überbaus, eines Notwegerechts oder einer Vertiefung mit einem Streitwert von EUR 10.000 komplizierter sein sollte als ein Streitwert um die gleichen Angelegenheiten, der den Streitwert von EUR 10.000 nicht überschreitet. Im Sinne der Bürgernähe sowie der Spezialisierung der Gerichte sollten daher sämtliche nachbarschaftsrechtlichen Streitigkeiten streitwertunabhängig den Amtsgerichten zugewiesen werden.

3. Zur Möglichkeit der nachträglichen Änderung von Kostenentscheidungen

Zu begrüßen ist es schließlich, dass Gerichten die Möglichkeit gegeben wird, eine durch die nachträgliche Änderung des Streit- oder Verfahrenswerts unrichtig gewordene Kostenentscheidung abzuändern.

II. Weitergehende Änderungsvorschläge

Der Gesetzgeber sollte den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Anlass nehmen, eine weitergehende Spezialisierung der Amts- und Landgerichte zu erwägen. Überdies sollte Gerichten ein stärkerer Einsatz künstlicher Intelligenz ermöglicht werden.

1. Weitergehende Spezialisierung der Amts- und Landgerichte

Die Zuweisung eines Rechtsstreits zu den Amts- oder Landgerichten allein in Abhängigkeit vom jeweiligen Gebührenstreitwert erscheint willkürlich und ist dem Bürger schwer zu vermitteln. Es gibt weder einen Rechts- noch einen Erfahrungssatz, wonach

Streitigkeiten mit einem niedrigeren Streitwert automatisch weniger komplex sind als solche mit einem höheren.

Bei der Einführung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten könnte sich der Gesetzgeber daran orientieren, inwieweit Rechtsstreitigkeiten dem Alltagsleben des durchschnittlichen Bürgers zuzuordnen sind. Auf diesem Weg könnte das Amtsgericht zum "Bürgergericht" weiterentwickelt werden, das für sämtliche Rechtsstreitigkeiten streitwertunabhängig zuständig ist, die im Leben eines gewöhnlichen Bürgers regelmäßig auftreten können. Eine streitwertunabhängige Zuständigkeit der Amtsgerichte könnte sich unter dieser Prämisse anbieten für sämtliche Rechtsstreite aus

- Verkehrsunfällen – jedenfalls, soweit hierdurch nicht Leib oder Leben eines Beteiligten betroffen sind –,
- aus dem Kauf und Verkauf von Autos und sonstigen Verbrauchsgütern sowie
- allgemein aus Verbrauchergeschäften.

Überdies könnte erwogen werden, neben dem Lohn- auch das Gewerberaummietrecht vollständig den Amtsgerichten zuzuweisen. Für die einzelnen Rechtsgebiete sollten auch bei den Amtsgerichten spezialisierte Abteilungen gebildet werden.

Dagegen sollten die Landgerichte streitwertunabhängig zuständig sein für Rechtsstreitigkeiten

- in sämtlichen Handelssachen (§ 95 GVG),
- aus Immobiliengeschäften,
- im Kreditvertragsrecht
- im Insolvenzrecht sowie
- im Erbrecht.

Hierbei handelt es sich um Rechtsmaterien, mit denen der durchschnittliche Bürger selten oder nie in Kontakt kommt und deren Führung einen höheren Aufwand rechtfertigt.

2. Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz

Der Gesetzgeber sollte die bevorstehende Reform weiterhin zum Anlass nehmen, einen verstärkten Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz zu prüfen. In Anwaltskanzleien

ist der Einsatz künstlicher Intelligenz bereits übliche Praxis; insbesondere einfachere Schriftsätze werden teilweise vollständig mit KI verfasst. Dies führt zu einem erhöhten Umfang der Akten und, in der Folge, zu einer stärkeren Belastung der Richter.

Künstliche Intelligenz könnte die Justiz dabei unterstützen, den anwaltlichen Vortrag darauf durchzusehen, inwieweit ein Schriftsatz in der zweiten oder dritten Schriftsatzrunde neuen Vortrag in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht enthält. Überdies ließe sich mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz eine Gegenüberstellung des Vortrags beider Parteien erstellen. Die eigentliche rechtliche Würdigung muss aber dem Richter vorbehalten bleiben; gleiches gilt selbstverständlich für die Würdigung von Beweismitteln.

Köln, den 31. Oktober 2025

(gez. Dr. Daniel Otte)

Schriftstück bearbeiten

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)22c
vom 4. November 2025, 10:51 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Dr. Bernd Scheiff

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen
BT-Drucksachen 21/1849, 21/2466

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Schriftstück bearbeiten

Der Präsident des Oberlandesgerichts

Präsident des Oberlandesgerichts,
Postfach 102845, 50468 Köln

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 5. November 2025

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drucksache 21/1849

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Telefon:
0221 7711-0
Telefax:
0221 7711-700

verwaltung@olg-koeln.nrw.de

www.olg-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien 16, 18
Bus: Linie 140
bis Haltestelle
„Reichenspergerplatz“

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen bedanke ich mich.

1. Anhebung der Streitwertgrenze

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf eine Anhebung der Streitwertgrenze vorsieht, um die inflationsbedingte Geldwertentwicklung seit der letzten Anhebung im Jahr 1993 nachzuvollziehen. Im Grundsatz zu teilen ist hierbei auch das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs, die Amtsgerichte im Sinne einer bürgernahen, in der Fläche breit vertretenen, „ortsnahen“ Justiz nachhaltig zu stärken. Angesichts der hiermit einhergehenden gravierenden Auswirkungen auf die Anforderungen an

Schriftstück bearbeiten

die Personalausstattung und Organisation der Gerichte sowie in Anbetracht der Aufgabenverteilung zwischen Amts- Land- und Oberlandesgerichten sollte jedenfalls keine Anhebung über den vorgesehenen Betrag von 10.000 € hinaus erfolgen.

Eine Stärkung der Amtsgerichte kann allerdings nicht alleine durch zu erwartende Mehrbedarfe infolge einer Anhebung der Streitwertgrenze erfolgen. Von der Gesetzesänderung betroffene Zivilprozesssachen machen inzwischen lediglich circa ein Viertel des an den Amtsgerichten entstehenden richterlichen Personalbedarfs aus. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Gesetzesänderung die Belastung insbesondere kleiner Amtsgerichte ändert, ohne flankierende Maßnahmen aber nicht zu deren nachhaltiger Stärkung führt. Die Amtsgerichte müssen dauerhaft in der Lage sein, die große Bandbreite an rechtlichen Themen in angemessener Zeit und hoher Qualität zu bewältigen. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Gerichte personell und sachlich gut ausgestattet sind, auch und gerade im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche.

2. Stärkung der Spezialisierung der Kammern an den Landgerichten

Zu begrüßen ist ebenfalls die Einführung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten der Landgerichte. Ein Ausbau der Spezialisierung der Kammern bei den Landgerichten spiegelt die Entwicklung in der Anwaltschaft wider, die sich, insbesondere auch in wirtschaftlich bedeutenden Rechtsgebieten, fortlaufend weiter spezialisiert. Damit einhergehen sollte eine Stärkung des Spruchkörperprinzips, wie dies im Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“[1] vorgeschlagen wurde. Dies würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die Gegenstände gerichtlicher Bearbeitung stetig an tatsächlicher und rechtlicher Komplexität zunehmen und dass besonders komplexe Rechtsstreitigkeiten durch die Kammer beraten und entschieden werden sollten. Überdies verhindert eine weitere Spezialisierung eine strukturelle Schwächung der Land- und Oberlandesgerichte durch die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte. Perspekti-

[1] Abschlussbericht Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ im Auftrag des 3. Digitalgipfels der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder, S. 106 ff.

visch sollte eine über den Gesetzentwurf hinausgehende streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte in den Blick genommen werden, etwa für sämtliche Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen.

Eine Spezialisierung der Spruchkörper stärkt die Qualität der Rechtsprechung. Die Entscheidungen spezialisierter Kammern und Senate bieten Gewähr für eine nachvollziehbare und hochwertige Rechtsprechung, die das Vertrauen der Rechtssuchenden in den Rechtsstaat stärkt und eine hohe Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidungen schafft. Die Ausprägung von Spezialkenntnissen und -fähigkeiten ist in einem Mischpensum, insbesondere an kleineren Amtsgerichten, nicht in gleichem Maße möglich – und zwar unabhängig von der Kompetenz und der Einsatzbereitschaft der Richterinnen und Richter. Eine Spezialisierung führt überdies zu Effizienzgewinnen und damit zu kürzeren Verfahrensdauern, weil immer wiederkehrende aufwendige Einarbeitungsphasen minimiert werden. Die Möglichkeit, in einem spezialisierten Spruchkörper tätig zu werden, steigert zudem in hohen Maße die Attraktivität des Richterberufs im sich verschärfenden Wettbewerb um qualifizierte Juristinnen und Juristen.

3. Auswirkungen auf die Gerichte

Die Justiz wird durch die mit der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts einhergehende Veränderung des Personalbedarfs vor sehr große Herausforderungen gestellt. Erhöhten Verfahrenseingängen bei den Amtsgerichten, und zwar von Verfahren mit tendenziell erhöhtem Bearbeitungsaufwand, stehen absinkende Verfahrenseingänge bei den Landgerichten und in der Folge bei den Oberlandesgerichten gegenüber. Zutreffend ist die Annahme des Gesetzentwurfs, dass sich diese Veränderung des Personalbedarfs nicht abschließend vorhersagen lässt. Erst die für das Jahr 2027 vorgesehene Neuerhebung der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y lässt eine realistische Einschätzung der Bearbeitungsaufwände erwarten. Angesichts dieser Neuerhebung, die in ihrer Validität nicht durch reformbedingte kurzfristige Zuständigkeitsverschiebungen beeinträchtigt werden sollte, ist das beabsichtigte Inkrafttreten einer Streitwertgrenzenanhebung zum 01.01.2026 zu begrüßen. Dieses ermöglicht, dass veränderte durchschnittliche Bearbeitungsaufwände zutreffend erfasst werden. Bis zur

Umsetzung der PEBB§Y-Neuerhebung bedarf es ferner Übergangsregelungen zur Bemessung des Arbeitsanfalls, die sicherstellen, dass die Personalausstattung der Justiz in allen Dienstzweigen dem tatsächlichen Arbeitsanfall entspricht.

Die Änderung der Streitwertgrenze darf nicht einen Personalabbau in der Justiz einleiten. Dies würden den tatsächlich anstehenden Aufgaben in einem leistungsstarken Rechtsstaat nicht gerecht. Dies gilt nicht nur für Richterinnen und Richter, sondern auch für weitere Berufsgruppen in der Justiz. Um das hohe qualitative Niveau der Rechtsprechung zu erhalten, sind wiederum auch die Auswirkungen auf die Attraktivität der Justiz als Arbeitsgeber zu berücksichtigen. Ein starker Rückgang von Verfahren bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten kann zu einer gravierenden Einschränkung von Beförderungschancen und verengten Personalentwicklungsmöglichkeiten führen. Diese Auswirkungen werden in den Ländern zu bewältigen sein.

Im Ausgangspunkt zutreffend geht der Gesetzentwurf von einem gegebenenfalls veränderten Raumbedarf aus, wenn eine Verlagerung von neu eingehenden Verfahren von den Landgerichten zu den Amtsgerichten erfolgt. Bei den Amtsgerichten können veränderte Bedarfe Neuanmietungen oder Baumaßnahmen erforderlich machen. Sind Land- und Amtsgerichte in einem Justizzentrum gemeinsam ansässig, können Bedarfsverschiebungen mitunter organisatorisch umgesetzt werden. Bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten gegebenenfalls nicht mehr benötigte Flächen sind regelmäßig nicht „justizfremd“ zu nutzen.

4. Anhebung von Rechtsmittelwertgrenzen

Die in der Formulierungshilfe der Bundesregierung/Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 21/1849 – enthaltenen Erhöhungen der Rechtsmittelwertgrenzen in der Zivilprozessordnung (ZPO), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), in der Strafprozessordnung (StPO) sowie im Kostenrecht (GKG, FamGKG, GNotKG, JVEG, RVG) sind mit Blick auf die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte folgerichtig, ebenso ein Gleichlauf der Wertgrenzen in § 511

ZPO und § 495a ZPO auf 1.000 €. Eine darüberhinausgehende Anhebung würde demgegenüber den Zugang zur Rechtsmittelinstanz für die Rechtssuchenden übermäßig einschränken.

Das Inkrafttreten auch dieser Wertanhebungen sollte zeitlich parallel zu der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte erfolgen.

5. Fazit

- Die beabsichtigte Stärkung der Amtsgerichte ist zu begrüßen. Die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts kann allerdings nur einer von mehreren Schritten hin zu einer effektiven Stärkung der Amtsgerichte sein.

- Die Gerichte müssen personell und sachlich, insbesondere auch hinsichtlich der rasant wachsenden Anforderungen der Digitalisierung aller Lebensbereiche, auskömmlich ausgestattet sein.

- Flankierend sind die Landgerichte und Oberlandesgerichte zu stärken. Dies sollte durch die streitwertunabhängige Zuweisung von tatsächlich und rechtlich komplexen Rechtsgebieten und die Ausweitung des Spruchkörperprinzips erfolgen.

- Die Änderung der Streitwertgrenze darf im Sinne eines starken, funktionsfähigen Rechtsstaats und zum Erhalt des gewachsenen Vertrauens der Rechtssuchenden in die Lösungskompetenz der Justiz nicht einem Personalabbau dienen.

- Die Neuregelungen, auch von Rechtsmittelwertgrenzen, sollten einheitlich mit hinreichend zeitlichem Vorlauf zur PEBB§Y-Neuerhebung 2027 zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Dr. Bernd Scheiff

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)22d
vom 4. November 2025, 10:55 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Dr. Thomas von Plehwe

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen
BT-Drucksachen 21/1849, 21/2466

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Schriftstück bearbeiten

DR. THOMAS VON PLEHWE
RECHTSANWALT BEIM BUNDESGERICHTSHOF

KARLSTRASSE 22-24
76133 KARLSRUHE
TELEFON (07 21) 88 62 11
TELEFAX (07 21) 88 85 35
info@plehwe-bgh.com
www.plehwe-bgh.com

Stellungnahme

betreffend einen **Entwurf** eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen
sowie
zum **Änderungsantrag** der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Dr. 21/1849 (u.a. Änderung des § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO: Ersetzung der Angabe „20.000“ durch die Angabe „25.000“)

1. Erhöhung des funktionalen Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte von 5.000,00 auf 10.000,00 €

a) Ziel des Entwurfs (BT-Dr. 21/1849) ist es, die Amtsgerichte in Zivilsachen zu stärken, nachdem die Eingänge bei den Amtsgerichten in der Zeit zwischen 2004 und 2024 von 1.498.767 auf 806.250 und damit um 46,2 % zurückgegangen sind, wobei allerdings von 2022 bis 2024 wieder eine Steigerung von 715.384 auf 806.250 und damit um 12,7 % zu verzeichnen war. Weiteres Ziel des Entwurfs ist die Förderung der Spezialisierung in der Justiz durch die Schaffung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten sowohl der Amts- als auch der Landgerichte.

b) Die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte von 5.000,00 € auf 10.000,00 € wird im Wesentlichen mit einem Ausgleich der inflationsbedingten Geldwertermittlung der vergangenen Jahrzehnte seit 1993 begründet.

aa) Das ist zwar, bezogen auf einen reinen Inflationsausgleich, nachvollziehbar, wie auch der Deutsche Anwaltverein (DAV) vertritt (Stellungnahme v. 15.10.2025).

bb) Allerdings bleibt dabei unberücksichtigt, dass die Arbeitsbelastung der Amtsgerichte und der Landgerichte sehr unterschiedlich ist, folglich eine Anhebung des Zuständigkeitswerts auch möglicherweise eine Qualitätsverschiebung aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsbelastungen der Richter und Richterinnen an Amtsgerichten einerseits und an Landgerichten andererseits zur Folge haben wird. Werden die Erledigungszahlen pro Richter beim Amtsgericht und pro Richter am Landgericht (erste Instanz) gegenübergestellt, so ergibt sich nach der Auswertung der Justizstatistik 2004 bis 2024 von Prof. Dr. Reinhard Greger im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer (RS-Nr. 40/2025 v. 27.10.2025) eine Erledigungszahl pro Richter am Amtsgericht von 480,2 und eine solche pro Richter am Landgericht in erster Instanz von 118,5. Grob vereinfacht bedeutet dies, dass das Pensum eines Richters am Amtsgericht mehr als das 4-fache eines Richters am Landgericht in erster Instanz beträgt. Das hat seine Gründe, die auch im unterschiedlichen Gewicht der in Streitwerten nach oben hin offenen Verfahren erster Instanz beim Landgericht liegt. Allein die Erledigungszahl von 480 pro Richter am Amtsgericht pro Jahr bedeutet aber, dass bei einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 220 Arbeitstagen mindestens 2 Sachen pro Tag erledigt werden müssen, während es beim Landgericht in erster Instanz eine Sache in zwei Tagen ist.

Wird nunmehr bedacht, dass der Zuständigkeitsstreitwert von 5.000,00 auf 10.000,00 € angehoben werden soll, dann werden künftig vermehrt Streitigkeiten aus dem durchschnittlichen wirtschaftlichen Bereich, sei es B2C, sei es B2B, von den Amtsgerichten zu erledigen sein, und zwar unter erheblichem Zeitdruck. Damit besteht das Risiko, dass die Qualität der Rechtsprechung gerade auch in einem für Verbraucher wesentlichen Streitwertbereich allein aufgrund der erheblichen Arbeitsbelastung der Amtsgerichte im Vergleich zu den Landgerichten nachlassen wird.

c) Die Erhöhung des funktionalen Zuständigkeitsstreitwerts von 5.000,00 auf 10.000,00 € führt gemäß § 78 ZPO zu einer Verschiebung des Anwaltszwanges, was zu Lasten der Justiz und der Verbraucher gehen kann. Aus Gründen des Verbraucherschutzes, aber auch zur Förderung einer geordneten Rechtsprechung sollte der Anwaltszwang von der funktionalen Gerichtszuweisung in § 78 ZPO entkoppelt und (im Ergebnis weiterhin) an einen Streitwert von 5.000,00 € gebunden werden.

aa) Der Zivilprozess ist ein Parteiprozess, Ein besonderes „small claims"-Verfahren mit Anleitung der Parteien zum geordneten Sachvortrag sieht das deutsche Zivilprozessrecht über § 139 ZPO hinaus nicht vor. Anwaltlich nicht vertretene Parteien sind deshalb weitestgehend auf sich gestellt. Unter Berücksichtigung des zunehmend in der Rechtsprechung vertretenen Subsidiaritätsgrundsatzes treffen die Parteien erhebliche prozessuale Obliegenheiten, denen sie ohne juristischen Rat nicht gerecht werden können, ohne dass sie dies freilich erkennen können. Die Vielzahl von Anfragen in dritter Instanz ohne anwaltliche Begleitung belegt die tiefgreifende Unkenntnis von den Grundzügen eines Verfahrens. Das entspricht auch der Erfahrung des Prozessanwalts, der seine Mandanten aufklären und beraten muss. Der bei juristischen Laien vorauszusetzende Kenntnisstand ist gering.

bb) Wird nunmehr berücksichtigt, dass häufig aus materiellen Gründen von der frühzeitigen Beauftragung eines Anwalts abgesehen wird, andererseits im Vorfeld eines Verfahrens allenfalls – schlecht vergütete und unbeliebte – Beratungshilfe in Betracht kommt, Prozesskostenhilfe dagegen nicht nur an die wirtschaftliche Bedürftigkeit, sondern an die – im Einzelnen vorzutragenden – Erfolgsaussichten geknüpft ist, werden die damit verbundenen Probleme im Falle einer Streitwertanhebung weiter potenziert. Da der Zivilprozess ein Parteiprozess ist, andererseits die richterlichen Hinweismöglichkeiten nach § 139 ZPO auch im Interesse der Neutralität und Waffengleichheit beschränkt sind, die Erhebung von Einreden den Parteien aus Gründen richterlicher Neutralität nicht nahegelegt werden kann, ist das Risiko einer nicht sachgerechten Tätigkeit vor Gericht ohne anwaltliche Beratung groß. Dieses Risiko auf den wirtschaftlich nicht unbedeutenden Bereich 5.000,00 bis 10.000,00 € zu erstrecken, erscheint nicht sachgerecht. Deshalb sollte jedenfalls ab dem Schwellenwert von 5.000,00 € die Postulationsfähigkeit auch vor den Amtsgerichten den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen vorbehalten bleiben.

cc) Verschlechtert sich nicht nur der Zugang zum qualifizierten Rechtsrat objektiv, wenn Parteien ohne anwaltliche Begleitung einen Zivilprozess führen, und droht eine Beschränkung des Zugangs zum Recht infolge rechtlicher Unkenntnis unter Anwendung von Präklusionsvorschriften und sonstigen Bestimmungen, die an Obliegenheiten der Partei anknüpfen, dann tritt eine Beeinträchtigung des Geschäftsgangs bei den Gerichten hinzu: Qualifizierte Anträge, eine strukturierte Prozessführung und fachlich fundierte Schriftsätze, die mit unterschiedlichen Standpunkten häufig erst eine wohl abgewogene und zugleich zügig (!) zu treffende Entscheidung ermöglichen, sind nur unter Mitwirkung von Anwälten

zu erwarten. Damit trägt die Vertretung der Parteien zur Verfahrensökonomie und Qualität der gerichtlichen Entscheidungsfindung bei. Die Filterfunktion hat gleichzeitig eine Beschleunigung der Abläufe ohne Verlust des Zugangs zum Recht, sondern im Gegenteil unter dessen Förderung zur Folge. Unprofessioneller Vortrag und unprofessionelles Verhalten vor Gericht halten dagegen den geordneten Gang der Rechtspflege auf.

dd) Hinzu tritt das Kommunikationsproblem. Anwälte unterliegen der Pflicht, mit den Gerichten per beA zu kommunizieren. Die Digitalisierung der Gerichtsakten schreitet voran. Akteneinsicht wird zunehmend anhand eines Zugangs zu den digitalen Quellen gewährt. Dies im Einzelnen den anwaltlich nicht vertretenen Parteien so zu vermitteln, dass eine Waffengleichheit vor Gericht gewährleistet ist, erscheint nahezu ausgeschlossen. Das betrifft freilich auch Verfahren bis zu einem Streitwert von 5.000,00 €. Das geringere wirtschaftliche Gewicht lässt solche Nachteile in dem Bereich allerdings noch als tragbar erscheinen, wenngleich verbesserungsfähig. Das System Rechtspflege bedarf einer stärkeren Differenzierung etwa in Gestalt eines geordneten und ausdifferenzierten small claims-Verfahrens, um zügig, aber ohne Verlust für die Qualität der Rechtsprechung zu Ergebnissen zu gelangen. Solange man davon jedoch noch weit entfernt ist, ist eine Anhebung der Zuständigkeitsgrenze von 5.000,00 € auf 10.000,00 € ohne Begrenzung der Postulationsfähigkeit in dem Bereich über 5.000,00 € und ohne Anwaltszwang in diesem Bereich m. E. nicht vertretbar.

ee) Das Argument des Gesetzesentwurfs, es solle ein Inflationsausgleich nachvollzogen werden (BT-Dr. 21/1849, 22), geht deshalb an den Problemen vorbei. Zu beachten ist auch, dass im Falle einer Umsetzung der Pläne zur Streitwertgrenze (Erhöhung von 5.000,00 auf 10.000,00 €) sich der Geschäftsanfall bei den Amtsgerichten auf einen Schlag um mehr als 12 % erhöhen würde. Denn im Jahr 2024 lagen 101.439 landgerichtliche Verfahren im Bereich zwischen 5.000,00 und 10.000,00 €. Ohne personelle Aufstockung und Ausbau der Infrastruktur dürfte dies nicht oder nur um den Preis weiterer Effizienzverluste zu bewältigen sein, wie Prof. Dr. Reinhard Greger in seiner Auswertung der Justizstatistik (Anl. zum Rundschreiben der Bundesrechtsanwaltskammer v. 27.10.2025, Rs-Nr. 40/2025) herausgearbeitet hat.

2. Spezialspruchkörper und Spezialzuständigkeiten

a) Die Einrichtung von Spezialzuständigkeiten und Spezialspruchkörpern sowohl auf der Ebene der Amtsgerichte als auch der Ebene der Landgerichte und der weiteren Ausdifferenzierung der Spezialspruchkörper bei den Landgerichten ist grundsätzlich zu begrüßen.

b) Allerdings sollte § 71 Abs. 2 GVG (vgl. BT-Dr. 21/1849, S. 7, Art. 1 Nr. 2) um eine ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für **Bausachen** (Bau- und Architektenrecht) ergänzt werden (s. auch Stellungnahme des DAV Nr. 33/2025 vom Juli 2025, S. 3 ff.). Die Landgerichte und Oberlandesgerichte verfügen zwar richtigerweise über Spezialspruchkörper für Bausachen. Bausachen geraten aber weiterhin auch zu den Amtsgerichten, obwohl sie mit begleitenden Beweisverfahren regelmäßig erheblichen Aufwand verursachen und auch erhebliche Sachkunde erfordern. Baustreitigkeiten sind regelmäßig durch eine hohe technische, wirtschaftliche und rechtliche Komplexität gekennzeichnet, und zwar auch dann, wenn die Streitwerte relativ niedrig sind, etwa weil Berechnungsdifferenzen, Mängeleinreden, Nachträge oder Bauzeitverzögerungen im Streit stehen. Erst recht wird dies so sein, wenn die Streitwertgrenze von 5.000,00 auf 10.000,00 € angehoben werden sollte. Die Führung eines Bauprozesses vor dem Amtsgericht ist nicht zweckmäßig, sofern nicht auch beim Amtsgericht Spezialzuständigkeiten für diesen Bereich geschaffen werden, wie dies etwa in WEG- oder Mietsachen der Fall ist. Richtigerweise „gehören" Bausachen aber wegen ihres Arbeitsumfangs zu den Landgerichten. Die bisher für den Bereich ab 5.000,00 € greifende Zuständigkeit der Baukammern sollte nicht durch Ausweitung der Zuständigkeit der Amtsgerichte zurückgeschraubt, sondern richtigerweise auf alle Bauprozesse erweitert werden.

3. Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und der SPD zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Dr. 21/1849 (Anhebung von Rechtsmittelstreitwerten)

Der Änderungsantrag sieht insbesondere Änderungen der §§ 495a S. 1, 511 Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ZPO (Anhebung von 600,00 auf 1.000,00 €) sowie des § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO (Ersetzung der Angabe „20.000,00" durch die Angabe „25.000,00" €) vor. Dazu ist folgendes zu bemerken:

a) Soweit es die Anhebung der **Wertgrenze für Berufungen** von derzeit 600,00 auf 1.000 € betrifft, nimmt die Begründung ausschließlich auf die Verbraucherpreisentwicklung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses zum 01.01.2022 Bezug (Änderungsantrag S. 4). Andererseits sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Rechtsmittel auch bei geringeren Streitwerten oftmals eine hohe Bedeutung sowohl für die Parteien als auch für eine einheitliche Rechtsprechung haben (Änderungsantrag Begründung a.a.O.).

In ihrer Stellungnahme Nr. 37/2025 vom August 2025 hebt die Bundesrechtsanwaltskammer, hier handelnd durch die Ausschüsse ZPO/GVG und Familien- und Erbrecht, zu Recht hervor, dass die angedachte Anhebung der Wertgrenze des § 495a ZPO auf 1.000,00 € parallel zur Anhebung der Berufungswertgrenze gravierende Folgen hätte, weil dadurch ein Teil der Verfahren - sicherlich auch mittlerer Komplexität – dem vereinfachten Verfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne förmliche Beweiserhebung unterworfen würde. Dies würde den Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne des Art. 103 Abs. 1 GG beeinträchtigen. Die Rechtsprechung hat wiederholt vertreten, dass die Anwendung von § 495a ZPO nur bei tatsächlich einfach gelagerten Streitigkeiten gerechtfertigt ist. Eine pauschale Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Streitwerte bis 1.000,00 € würde diese Schwelle überschreiten.

b) In diesem Zusammenhang ist auch auf Auskunftsansprüche im Rechtsmittelzug hinzuweisen. Der „Wert" eines Auskunftsanspruchs kann sich einerseits am Klägerinteresse orientieren, wenn dieser unterlegen ist. Problematischer ist das Interesse des unterlegenen Beklagten/Antragsgegners, weil es für diesen nach ständiger Rechtsprechung auf den Aufwand an Zeit und Kosten ankommt, den die Erteilung der Auskunft erfordert (etwa BGH, Beschl. v. 22.09.2024, IV ZB 18/23, ZEV 2024, 828 Rn. 7 – ständige Rechtsprechung). Der Zeitaufwand des Belasteten wird häufig nach JVEG bemessen (BGH, a.a.O.), was im Ergebnis bedeutet, dass die Erreichung oder Überschreitung einer Schwelle von 1.000,00 € illusorisch wird. Das hat zur weiteren Folge, dass das ohnehin bestehende Ungleichgewicht zwischen Auskunftskläger und Auskunftsbeklagten (Antragsteller/Antragsgegner) weiter verschärft wird, was den Rechtschutz angeht. Insbesondere auch in familiengerichtlichen Verfahren ist das von Bedeutung.

c) Der Änderungsantrag sieht eine **Anhebung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde** gemäß § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO von 20.000,00 € auf 25.000,00 €. Dieser

Vorschlag ist äußerst bedenklich und ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht vertretbar:

aa) Der Änderungsantrag gibt für diese vorgeschlagene Anpassung keine Begründung. Es heißt lediglich:

> „Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde sollte lediglich moderat von 20.000,00 € (§ 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) auf 25.000,00 € erhöht werden. Denn auch bei Streitwerten in dieser Höhe hat der Zugang zur Revisionsinstanz oftmals eine große Bedeutung sowohl für die Parteien als auch für eine einheitliche Rechtsprechung und sollte deshalb auch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt oder für bestimmte Sachgebiete faktisch ausgeschlossen werden“ (Änderungsantrag a.a.O. S. 4 vorletzter Abs.).

Eine Begründung, weshalb überhaupt eine Anhebung von 20.000,00 € auf 25.000,00 € erfolgen soll, enthält der Antrag nicht. Zu vermuten ist, dass auch hier die Verbraucherpreisentwicklung zur Begründung dienen soll. Zweifellos richtig ist der zweite Satz dieses Absatzes, dass gerade auch bei Streitwerten in dieser Höhe (d. h. zwischen 20.000,00 € und 25.000,00 €) der Zugang zur Revisionsinstanz oftmals eine große Bedeutung sowohl für die Parteien als auch für die Rechtsprechung hat. Das ist schon deshalb richtig, weil die Anhebung einen „Verlust“ von rund 500 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen zur Folge hätte und sich damit das Anschauungsmaterial der höchstrichterlichen Rechtsprechung weiter reduzieren würde.

bb) Nach der wegweisenden Plenarentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.06.1980 (BVerfGE 54, 277, 293) darf der Erfolg eines Rechtsmittels „nicht aus Gründen der Selbststeuerung seiner Arbeitslast durch das Revisionsgericht abgelehnt werden“. Dieser noch auf die altrechtliche Annahmerevision bezogene Satz drückt das Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, aus und ist nach wie vor in seiner Grundaussage beachtlich.

Obwohl sich § 26 Nr. 8 EGZPO a.F. (nunmehr § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) nicht mit dem Grundanliegen der ZPO-Reform 2002 in Einklang bringen lässt, beim Vorliegen von Zulassungsgründen Fälle ohne Rücksicht auf das wirtschaftliche Gewicht des Falles den Bundesgerichtshof entscheiden zu lassen, sah der Gesetzgeber zunächst eine Beschwerdewertgrenze als Übergangsregelung (§ 26 Nr. 8 EGZPO a.F.) vor, um den Bundesgerichtshof vor einer möglichen Überlastung zu bewahren (BT-Dr. 14/4772, 126; BGH, Beschl. v.

18.12.2002, IX ZA 31/02, NJW-RR 2003, 645, hier Nr. 5). Die Regelung des § 26 Nr. 8 EGZPO a.F. war ausdrücklich nur für eine Übergangszeit konzipiert, um die Funktionstüchtigkeit der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs dauerhaft zu gewährleisten (BT-Dr. 19/13828, 1, 18 f.). Die Rechtsschutzmöglichkeiten der Parteien sollten durch die Festschreibung einer Wertgrenze in Höhe von 20.000,00 € nur in dem Maße eingeschränkt werden,

> „wie es zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bundesgerichtshofs erforderlich ist“ (BT-Dr. 19/13828, 20).

Nur mit diesem caveat ließ sich der Übergang von der altrechtlichen Annahmerevision (mit erheblich höheren Annahmequoten) zur Zulassungsrevision nachvollziehbar begründen. Der Grundgedanke der Zulassungsrevision wurde durch die Streitwertgrenze indes partiell wieder zurückgenommen.

cc) Wird die Beschwerdewertgrenze verfassungsrechtlich nur damit gerechtfertigt, den Bundesgerichtshof vor einer Überlastung zu bewahren (BGH, Beschl. v. 18.12.2002, IX ZA 31/02, NJW-RR 2003, 645, hier zitiert juris Rn. 5 f.), ist der Gedanke einer Anpassung an die Inflationsentwicklung in diesem Zusammenhang ein sachfremder Gesichtspunkt. Denn die Revisionswürdigkeit einer Sache hängt nicht von der Überschreitung einer Wertgrenze, sondern vom Vorliegen eines Zulassungsgrundes im Sinne des § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO ab, und die Wertgrenze ist an die Belastbarkeit des Bundesgerichtshofs gekoppelt. Die Inflation ist in diesem Zusammenhang bedeutungslos und kann eine Anhebung der Wertgrenze nicht rechtfertigen.

dd) Wird die Belastung des Bundesgerichtshofs in den Blick genommen, dann erscheint offensichtlich, dass eine Anhebung der Wertgrenze nicht zu rechtfertigen ist. Denn - sieht man von einem vorübergehenden Anstieg der Eingänge infolge der sogenannten „Diesel-Verfahren“ ab – die Neueingänge sind deutlich zurückgegangen. Mit 3105 im Jahr 2024 liegen die Neueingänge an Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerde unter dem Niveau von 2005. Im Vergleich zwischen 2005 und 2024 sind die Neueingänge um 4 % zurückgegangen, im Vergleich zwischen 2022 und 2024 sogar um 35,8 %, während die Neueingänge zwischen 2023 und 2024 um 25,3 % zurückgegangen sind. Die sogenannten „Diesel-Verfahren“ werden ausschließlich von einem speziell dafür eingerichteten Hilfssenat, dem VIa.-Hilfssenat, bearbeitet. Wird die Statistik um den „Diesel-Komplex“ bereinigt, dann ergibt sich ein deutlicher Rückgang der Neueingänge beim Bundesgerichtshof in

Zivilsachen. Soweit sich dessen ungeachtet der Anteil der länger als 2 Jahre dauernden Verfahren sowohl bei den Revisionen als auch bei den Nichtzulassungsbeschwerden deutlich erhöht hat, dürfte dieser Anstieg als vorübergehendes Phänomen an der Bearbeitung von „Diesel"-Verfahren durch den VIa.-Hilfssenat liegen, der derzeit noch mit Verfahren aus 2021/2022 befasst ist. Die von Greger gefertigte Tabelle wird als **Anlage 1** beigefügt. Vor diesem Hintergrund eines deutlichen Rückgangs der Belastung des Bundesgerichtshofs, wie er derzeit zu beobachten ist, und angesichts des allgemeinen Rückgangs der Eingangszahlen in der Ziviljustiz auch naheliegt, wäre, wie von der Bundesrechtsanwaltskammer vertreten, an sich eine Absenkung, wenn nicht gar Abschaffung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde ins Auge zu fassen (Stellungnahme BRAK Nr. 37/2025, S. 7). Das Gegenteil vertritt der vorliegende Änderungsantrag ohne sachliche Begründung.

ee) Zu beachten ist ein Weiteres: Durch jede Festlegung einer Wertgrenze wird die Rechtschutzmöglichkeit der Parteien, ihr Zugang zum Recht, eingeschränkt. Denn die Entscheidungen der Berufungsgerichte sind dann nicht weiter anfechtbar. Damit wird zugleich der verfassungsrechtlich verbürgte Anspruch der Parteien auf Gewähr effektiven Rechtschutzes aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und nach dem Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, gefährdet. Regelmäßig lassen Berufungsgerichte die Revision gegen ihre eigenen Entscheidungen nicht zu, so dass es einer Nichtzulassungsbeschwerde nach §§ 543, 544 ZPO bedarf. Wird nunmehr auch bedacht, dass es die grundlegende Entscheidung der ZPO-Reform 2002 war, den Bundesgerichtshof aus Gründen der Subsidiarität vor dem Bundesverfassungsgericht mit einer Sache zu befassen, dann würde die Anhebung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde diesen Grundsatz aufgeben und die Arbeitslast vom Bundesgerichtshof auf das Bundesverfassungsgerichts (teilweise) verlagern. Denn dann ist die Wahrscheinlichkeit von Urteils-Verfassungsbeschwerden, nämlich gerichtet gegen Entscheidungen der Berufungsgerichte, gewachsen. Eine Selbstkorrektur nach § 321a ZPO ist regelmäßig nicht zu erwarten.

ff) In rechtstatsächlicher Hinsicht ist der Aspekt des Verbraucherschutzes zu bedenken, wenn die Wertgrenze künftig auf 25.000,00 € angehoben werden sollte. Das gilt etwa in Wohnraummietsachen, in denen die Nichtzulassungsbeschwerde derzeit bei der Verurteilung zur Räumung und Herausgabe einer Wohnung nach Kündigung eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Wohnraummietvertrages schon bei einer monatlichen Nettomiete von knapp unter 500,00 € zulässig ist, weil sich Anwalts- und Gerichtskosten zwar nach einem Jahresbetrag der Miete orientieren, die Rechtsmittelbeschwer aber analog § 9

ZPO nach ständiger Rechtsprechung mit dem 3,5-fachen Jahresbetrag bewertet wird. Damit bewegen sich zahlreiche Wohnungsmietsachen im unteren Segment dicht über der Wertgrenze von derzeit 20.000,00 €. Durch eine Anhebung dieser Grenze würden die Rechtschutzmöglichkeiten im Ergebnis gerade für diejenigen beschnitten, die sich keine teure Wohnung leisten können. Auch das widerspricht dem Grundanliegen der ZPO-Reform 2002 und im Übrigen Art. 3 Abs. 1 GG.

gg) Bei alledem sind die systemischen Wechselwirkungen in den Blick zu nehmen. Zwischen allen angedachten Änderungen bestehen Wechselwirkungen, die, wie von der Bundesrechtsanwaltskammer (a.a.O., 9 f.) angeregt, eine etwaigen Änderungen vorausgehende Evaluierung erfordern. Für eine weitere Beschränkung des Zugangs zu den Rechtsmittelinstanzen gibt es derzeit keine tragfähigen Gründe. Der zur Begründung allein herangezogene bloße Inflationsausgleich ist, wie ausgeführt, ein sachfremder Gesichtspunkt, der die vorgeschlagene Änderung nicht trägt.

Karlsruhe, den 03.11.2025

[redacted]

Dr. Thomas von Plehwe

Anlage 1

Schriftstück bearbeiten

BGH: Neueingänge

	2005	2010	2015	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung		
										2005-2024	2022-2024	2023-2024
Revisionen u. Nichtzulassungsbeschwerden	3.233	3.179	4.377	3.776	4.644	4.933	4.837	4.157	3.105	- 4,0 %	- 35,8 %	- 25,3 %
Rechtsbeschwerden	1.469	1.920	1.594	1.478	1.474	1.401	1.448	1.385	1.315	- 10,5 %	- 9,2 %	- 5,1 %

BGH: Offene Verfahren am Jahresende

	2005	2010	2015	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung		
										2005-2024	2022-2024	2023-2024
Revisionen u. Nichtzulassungsbeschwerden	3.678	3.434	4.212	3.589	3.790	4.300	4.853	5.409	4.354	+ 18,4 %	- 10,3 %	- 19,5 %
Rechtsbeschwerden	775	984	814	841	866	814	738	809	733	- 5,4 %	- 0,7 %	- 9,4 %

BGH: Ergebnis der Nichtzulassungsbeschwerden

	2010		2015		2018		2020		2022		2023		2024	
Erledigte Verfahren insgesamt	2.546	100 %	3.517	100 %	3.554	100 %	3.482	100 %	3.386	100 %	3.241	100 %	3.509	100 %
Ablehnung	1.514	59,5 %	2.085	59,3 %	2.138	60,2 %	2.270	65,2 %	1.777	52,5 %	1.700	52,5 %	1.986	56,6 %
Zulassung insges.	303	11,9 %	249	7,1 %	190	5,3 %	187	5,4 %	189	5,6 %	422	13,0 %	425	12,1 %
- davon gegen Beschl. nach § 522 II ZPO	-	-	*50*	*1,4 %*	*31*	*0,9 %*	*41*	*1,2 %*	*68*	*2,0 %*	*203*	*6,3 %*	*225*	*6,4 %*
Rücknahme	525	20,6 %	900	25,6 %	973	27,4 %	836	24,0 %	1.193	35,2 %	906	28,0 %	876	25,0 %
Verwerfung als unzulässig	93	3,7 %	127	3,6 %	117	3,3 %	106	3,0 %	112	3,3 %	96	3,0 %	112	3,2 %
Sonstige Erledigung	111	4,4 %	156	4,4 %	136	3,8 %	83	2,4 %	115	3,4 %	117	3,6 %	110	3,1 %

BGH: Anteil der länger als 2 Jahre dauernden Verfahren

	2015	2018	2020	2022	2023	2024
Revisionen	13,4 %	14,6 %	16,5 %	10,7 %	14,5 %	33,7 %
Nichtzulassungsbeschwerden	6,0 %	9,1 %	5,3 %	3,4 %	7,7 %	17,8 %
Rechtsbeschwerden	5,2 %	2,9 %	4,6 %	6,8 %	8,7 %	11,0 %

Zusammenstellung: Prof. Dr. Reinhard Greger auf Grundlage der Geschäftsstatistik der Zivilsenate des BGH

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)22e
vom 4. November 2025, 11:05 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Heike Kremer

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen
BT-Drucksachen 21/1849, 21/2466

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Schriftstück bearbeiten

DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Stellungnahme

Nr. 11/2025
November 2025

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 05.11.2025 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen (BT-Drs. 21/1849)

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Verfasserin der Stellungnahme:
Heike Kremer
Vizepräsidentin des Amtsgerichts
Stellv. Vorsitzende des DRB

A. Tenor der Stellungnahme

Aus Anlass der am 5.11.2025 anstehenden Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss nimmt der Deutsche Richterbund zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiter prozessualer Regelungen (BT-Drucksache 21/1849) – in Anknüpfung an seine bisherigen Stellungnahmen (DRB Nr. 3/2025 und Nr. 9/2024) – wie folgt Stellung:

1. Zielrichtung des Gesetzes

Das zentrale Ziel – die Amtsgerichte in der Fläche zu stärken und zukunftsfest zu machen – wird ausdrücklich begrüßt. Die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes auf 10.000 € ist sinnvoll, um die Geldwertentwicklung auszugleichen.

2. Personelle und sachliche Ausstattung der Amtsgerichte

Eine echte Stärkung der Amtsgerichte gelingt nur, wenn sie personell, technisch und räumlich gut ausgestattet sind. Die Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts führt zu deutlich mehr Verfahren. Diese können nur mit ausreichend Personal effektiv bearbeitet werden. Darum müssen die Amtsgerichte zeitgleich mit der Reform die nötigen Ressourcen erhalten.

3. Weitere notwendige Anpassungen

Zur Entlastung und Effizienzsteigerung sollten auch die Wertgrenzen für die Berufungen, Beschwerden und Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO) an die Geldwertentwicklung angepasst werden. Der Deutsche Richterbund hat diese Anpassungen bereits in seiner Stellungnahme Nr. 9/25 zu dem Gesetzvorhaben zur Anpassung der Rechtsmittelstreitwerte befürwortet. Diese Anpassungen sollten gleichzeitig mit der Streitwertanhebung in Kraft treten.

4. Spezialisierung der Gerichte

Die im Entwurf vorgesehene Ausweitung streitwertunabhängiger Zuständigkeiten und die damit verbundene Förderung der Spezialisierung bei Amts- und Landgerichten werden ausdrücklich begrüßt. Sie trägt zu effizienteren Verfahren, höherer Qualität der Rechtsprechung und damit zu mehr Vertrauen der Bürger in die Justiz bei. Perspektivisch sollte die Spezialisierung – insbesondere bei den Landgerichten – weiter ausgebaut und das Kammerprinzip gestärkt werden. Hierfür bieten sich die in § 348 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 ZPO i. V. m. § 72a Abs. 1 GVG genannten Rechtsgebiete an.

5. Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495 a ZPO)

Der DRB spricht sich dafür aus, das Verfahren nach billigem Ermessen auch auf die Landgerichte auszudehnen. Dies würde die Effizienz und Verfahrensdauer auch dort deutlich verbessern.

6. Zeitplan der Umsetzung

Die geplante Umsetzung zum 1.1.2026 wird ausdrücklich unterstützt. Nur so lässt sich sicherstellen, dass bei der für 2027 vorgesehenen PEBB§Y-Erhebung verlässliche und aussagekräftige Daten zum tatsächlichen Personalbedarf der Justiz und damit für die Bewertung der Zivilverfahren erhoben werden.

7. Personalbedarf und PEBB§Y-Erhebung

Die Auswirkungen der Streitwertanhebung auf den tatsächlichen Arbeitsaufwand lassen sich derzeit nicht belastbar prognostizieren. Die für die Verfahren geltenden Basiszahlen bieten keine verlässliche Grundlage mehr für die Personalbedarfsberechnung der betroffenen Gerichte.
Wichtig ist: Die reformbedingte Verlagerung der Verfahren an die Amtsgerichte darf nicht zu einem über den Bedarf der Amtsgerichte hinausgehenden Personalabbau bei den Land- oder Oberlandesgerichten

ausgenutzt werden. Der scheinbar sinkende Personalbedarf darf nicht rechnerisch fehlinterpretiert werden.
Die Ergebnisse der PEBB§Y-Erhebung sind daher zwingend abzuwarten. Bis die Ergebnisse vorliegen, müssen alle betroffenen Gerichte angemessene Zuschläge auf den sich auf der Grundlage überholter Basiszahlen rechnerisch ergebenden Personalbedarf erhalten.

B. Bewertung im Einzelnen

1. Stärkung der Amtsgerichte

Das mit dem Reformvorhaben verfolgte Ziel der Stärkung der Amtsgerichte dürfte mit einer Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes grundsätzlich zu erreichen sein. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Amtsgerichte bereits ab dem 1.1.2026 personell in die Lage versetzt werden, die bei ihnen durch die Anhebung zusätzlich eingehenden Verfahren bearbeiten zu können. Dies erfordert zwingend Personalaufstockungen der Amtsgerichte sowohl im richterlichen als auch im Bereich der Rechtspfleger und Servicekräfte. Hierzu gehört auch die zur Bewältigung der zusätzlichen Verfahren erforderliche sächliche, technische und räumliche Ausstattung. In welchem Umfang eine personelle Stärkung der Amtsgerichte erfolgen muss, kann derzeit mangels valider Zahlen nicht zuverlässig festgestellt werden. Der Begründung des Gesetzentwurfs ist zu entnehmen, dass die Verfahrenseingänge bei den Amtsgerichten bundesweit um rund 65.000 Verfahren pro Jahr zunehmen. Das erfordert in jedem Fall die Schaffung neuer Plan- und ggf. auch Beförderungsstellen. Demgegenüber sollen die Eingänge bei den Landgerichten jährlich um etwa 58.000 und bei den Oberlandesgerichten um rund 14.000 Verfahren zurückgehen. Die mit der Prüfung der Auswirkungen der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes beauftragte Pensenkommission hat im Rahmen des ihr erteilten Auftrages festgestellt, dass sich Veränderungen des durchschnittlichen Bearbeitungsaufwandes bei den von der Anhebung betroffenen Produkten der Zivilverfahren bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten nicht belastbar prognostizieren lassen. Vor diesem Hintergrund sind zur Feststellung des tatsächlichen Personalbedarfs zwingend die Ergebnisse der für 2027 vorgesehenen PEBB§Y-Erhebung abzuwarten. Bis dahin sind allerdings für alle betroffenen Gerichte vorübergehend angemessene Zuschläge auf die von der Anhebung betroffenen Produkte vorzusehen (siehe i.e. unter 3.).

Im Zuge der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes sind die Berufungs- und Beschwerdewertgrenzen sowie der für das Verfahren nach billigem Ermessen nach § 495a ZPO maßgebliche Streitwert anzupassen. Der Vorschlag des Gesetzgebers, die Werte auf jeweils 1.000 € bzw. den Beschwerdewert auf 300 € anzupassen, ist zu begrüßen. Diese Anpassungen sind sachgerecht, da die inflationsbedingte Geldentwertung für diese Wertgrenzen in gleicher Weise gilt. Durch diese moderaten Anpassungen wird der Zustand zum Zeitpunkt der Einführung dieser Wertgrenzen wiederhergestellt.

2. Einführung neuer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten, § 23 b Nr. 2 GVG-E und § 71 Abs. 2 Nr. 7-9 GVG-E

Zu begrüßen sind die im Gesetzesentwurf vorgesehenen streitwertunabhängigen Zuweisungen weiterer Sachgebiete an die Amts- und Landgerichte. Damit wird die von der „Reformkommission Zivilprozess für die Zukunft“ geforderte Spezialisierung der Gerichte sowie das Kammerprinzip bei den Landgerichten gefördert. Durch die Spezialisierung können Zivilverfahren effizienter geführt und die Qualität der Rechtsprechung verbessert werden.

Die vorgesehene Zuweisung nachbarrechtlicher Streitigkeiten an die Amtsgerichte – unter Ausschluss gewerblicher Einwirkungen – erscheint sachgerecht. Die Diskussion, sämtliche Verkehrsunfallsachen den Amtsgerichten streitwertunabhängig zuzuweisen, befürwortet der DRB hingegen nicht. Abgesehen davon, dass die Anhebung ohnehin zu einer deutlichen Zunahme der Verkehrsunfallsachen bei den Amtsgerichten führen wird, sprechen die Verfahren mit schweren Personenschäden gegen eine Ausweitung der streitwertunabhängigen Zuständigkeit. Wegen der in diesen Verfahren sehr aufwändigen Schadensfeststellungen und der besonderen Bedeutung der Verfahren sollten hierfür weiterhin die Kammern der Landgerichte zuständig bleiben, um auch – zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung – die Zuständigkeit der Berufung an die Oberlandesgerichte zu erhalten. Die Streitwertgrenze erscheint in diesen Verfahren zur Abgrenzung der Zuständigkeiten besonders geeignet.

Zu bedenken ist, dass durch die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes für bestimmte Rechtsgebiete die gesetzlich normierten Spezialisierungsbestrebungen des § 72a Abs. 1 GVG und des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO unterlaufen werden. Verfahren in den dort bestimmten Rechtsgebieten sollen grundsätzlich durch die Kammer und nicht durch den Einzelrichter bei den Landgerichten bearbeitet werden. Gelangen diese

Verfahren jetzt zu den Amtsgerichten, widerspricht dies dem mit § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO verfolgten Gesetzeszweck. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Einführung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten bei den Landgerichten aus dem Katalog des § 72a Abs. 1 GVG ausdrücklich vorsieht, nämlich in den Heilbehandlungssachen, Veröffentlichungs- und Vergabesachen.

Der Deutsche Richterbund spricht sich zur Förderung der Spezialisierung und des Kammerprinzips ausdrücklich für die Einführung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten bei den Landgerichten aus. Hierfür eignen sich die in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO i. V. m. § 72a GVG angeführten Streitigkeiten wie beispielsweise aus den Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften, aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts sowie aus Bank- und Finanzgeschäften. Die Bearbeitung der in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO angeführten Streitigkeiten erfordert besondere Kenntnisse und Erfahrungen. In diesen Verfahren streiten oftmals hoch spezialisierte Fachanwältinnen und Fachanwälte für ihre Mandantschaft. Für die grundsätzliche Stärkung des Spruchkörperprinzips hat sich auch die Reformkommission Zivilprozess der Zukunft in ihrem Abschlussbericht ausgesprochen (S. 106 ff). Die Spezialisierung trägt zur Effizienz, zur Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung und damit zum Vertrauen der Bürger in eine leistungsfähige Justiz bei.

3. Auswirkungen des Reformvorhabens auf den Personalbedarf der betroffenen Gerichte

Aus Sicht des Deutschen Richterbundes gilt es, die drohenden massiven personalwirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens genau in den Blick zu nehmen. Es finden in allen Bundesländern Überlegungen statt, wie den derzeit nur zu prognostizierenden Auswirkungen für die betroffenen Gerichte begegnet werden kann.

Durch die streitwertbedingte Verschiebung der Verfahren, die Einführung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten und die erforderliche Anhebung der Rechtsmittelstreitwerte ist der tatsächliche Personalbedarf für die betroffenen Gerichte nicht mehr zuverlässig prognostizierbar. Die bei der letzten PEBB§Y-Erhebung 2014 für die zivilgerichtlichen Verfahren ermittelten Basiszahlen bilden keine verlässliche Grundlage mehr. Die Zahlen beruhen auf einer Mischkalkulation und bilden die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für die jeweiligen Sachgebiete ab. Durch die Verschiebung der Verfahren von den Landgerichten zu den

Oberlandesgerichten können diese Basiszahlen zur Bemessung des zutreffenden durchschnittlichen Personalbedarfs nicht mehr herangezogen werden. Verlässliche Zahlen liegen frühestens mit den Ergebnissen der für 2027 anstehenden PEBB§Y-Erhebung vor. Die Vorschläge der Bundespensenkommission, bis zur nächsten Erhebung des Personalbedarfs in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Ausgleich der personellen Situation vorläufige prozentuale Zuschläge auf die Basiszahlen bei den betroffenen Gerichten einzurichten, sind zu begrüßen. Die Zuschläge müssen allerdings ausreichend und angemessen sein, um dem tatsächlichen Personalbedarf der Zivilgerichte annähernd gerecht zu werden.

Für die **Amtsgerichte** steht fest, dass sie zusätzliche Verfahren in erheblichem Umfang bekommen. Dafür benötigen sie zeitgleich mit der Anhebung einen angemessenen Ausgleich. Die Pensenkommission hat den Mehraufwand für die Amtsgerichte, ohne dafür eine verlässliche Grundlage zu haben, auf 25 % geschätzt. Zum Ausgleich sollen die Amtsgerichte auf die von der Anhebung maßgeblich betroffenen Produkte (RA 015, RA 053 und RA 059), längstens bis zur Umsetzung der Ergebnisse der kommenden Vollerhebung, einen vorübergehenden Zuschlag von 5 % erhalten; auf die Produkte der Servicekräfte und Rechtspfleger (MA 010 und GA 010 bzw. GA 011) soll jeweils ein vorübergehender Zuschlag von 3 % erfolgen. Diese Zuschläge auf den Personalbedarf sind auf jeden Fall zu begrüßen. Grundsätzlich müssten bei den Amtsgerichten auf jeden Fall zusätzliche Plan- und – je nach Ausmaß – auch Beförderungsstellen eingerichtet werden. Es bleibt abzuwarten, ob diese Zuschläge ausreichen, um den Bedarf der Amtsgerichte wirklich zu decken. Da allerdings erst nach der PEBB§Y-Erhebung verlässliche Ergebnisse vorliegen, werden die Amtsgerichte zunächst mit den vorgesehenen Zuschlägen arbeiten müssen. Je nach Entwicklung müssen gegebenenfalls rechtzeitige Anpassungen vorgenommen werden.

Auch bei den **Landgerichten** ist bezüglich der noch verbleibenden Verfahren ein angemessener Zuschlag auf die für alle Zivilverfahren geltenden PEBB§Y-Basiszahlen erforderlich, bis die Ergebnisse der Erhebung 2027 vorliegen. Denn die für die Produkte der Landgerichte ermittelten PEBB§Y-Basiszahlen beruhten bislang auch auf den Zahlen, die nunmehr die den Amtsgerichten zugewiesenen Verfahren von 5.001 € bis 10.000 € umfassen. Die über einem Streitwert von 10.000 € liegenden Verfahren müssen daher mit der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes grundsätzlich auch anders, nämlich **höher** bewertet werden. Hinzu kommt, dass die bis zur Anhebung bereits eingegangenen bzw. noch vorhandenen

Verfahren auch weiterhin mit dem bisher zur Verfügung stehenden Personal bearbeitet werden müssen. Bei einer grundsätzlichen Verfahrenslaufzeit von 12 Monaten sind vermeintliche Personaleinsparungsmöglichkeiten bei den Landgerichten, die über den für die Amtsgerichte benötigten Personalbedarf hinausgehen, nicht angebracht. Auch die vorgesehene Zuweisung weiterer streitwertunabhängiger Verfahren und die gleichzeitig zu erwartende Zunahme der Berufungen an die Landgerichte erfordern einen höheren Personaleinsatz, der beim Personalbedarf zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund sind angemessene Zuschläge auf die bisherigen Basiszahlen der Zivilverfahren auch bei den Landgerichten zwingend erforderlich. Da der tatsächliche Aufwand nicht hinreichend prognostizierbar ist, sind zwingend die Ergebnisse der Erhebung 2027 abzuwarten. Angesichts des in der Justiz in weiten Teil nach wie vor bestehenden dringenden Personalbedarfs sind unverhältnismäßige Personaleinsparmaßnahmen auf der Basis untauglicher Zahlen nicht veranlasst. Dies würde auch die von der Reformkommission befürwortete Stärkung des Kammerprinzips konterkarieren.

Die Empfehlungen der Pensenkommission gehen dahin, zur Kompensation des durch den Rückgang der Verfahrenseingänge nicht mehr hinreichend berücksichtigten Personalbedarfs für die Bearbeitung der bei den Landgerichten bereits anhängigen Verfahren vorübergehend einen Zuschlag auf den Personalbedarf der erstinstanzlichen Zivilsachen vorzunehmen. Dieser soll mit Blick auf die Verfahrenslaufzeiten über einen Zeitraum von zwei Jahren abschmelzen, längstens bis zur Umsetzung der Ergebnisse der kommenden Vollerhebung. Die Höhe des Zuschlags soll im ersten Jahr nach Inkrafttreten zwei Drittel und im zweiten Jahr ein Drittel des reformbedingt wegfallenden Personalbedarfs betragen. Hierzu ist anzumerken, dass der Wegfall im Hinblick auf die Verfahrenslaufzeiten nur degressiv erfolgen kann und im ersten Jahr – bis auf den Ausgleich des Bedarfs der Amtsgerichte – grundsätzlich überhaupt kein Personal in Wegfall kommen darf. Ein Abschmelzen im Umfang von 1/3 im ersten Jahr erscheint überzogen. Hier würde sich empfehlen, mit dem Abschmelzen von Stellen abzuwarten, bis die Ergebnisse der Vollerhebung vorliegen. Der Mehrbedarf der Amtsgerichte ist indes zwingend auszugleichen.

Gleiches gilt für die Berufungseingänge bei den **Oberlandesgerichten**. Auch hier ist die Orientierung des Personalbedarfs an den bisherigen PEBB§Y-Zahlen ungerechtfertigt, da sie auf einer nicht mehr tauglichen Mischkalkulation beruhen. Zur Bearbeitung der noch verbleibenden Verfahren und im Hinblick auf die höher zu bewertenden neuen Eingänge sind angemessene Zuschläge auf die Basiszahlen auch hier angebracht, bis

die Zahlen der Erhebung vorliegen. Die Empfehlungen der Pensenkommission gehen dahin, auch hier mit entsprechenden Zuschlägen bis zur Umsetzung der Ergebnisse der kommenden Vollerhebung zu arbeiten. Auch hier sollte mit einer Reduzierung von Stellen zwingend abgewartet werden, bis die Ergebnisse der PEBB§Y-Erhebung vorliegen.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 18.500 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)22f
vom 4. November 2025, 11:10 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Franziska Benning

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen
BT-Drucksachen 21/1849, 21/2466

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Schriftstück bearbeiten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen (BT-Drs. 21/1849)

Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 5.11.2025

Stellungnahme zum Zuständigkeitsstreitwert bei äußerungsrechtlichen Streitigkeiten im digitalen Raum

Die gemeinnützige Organisation HateAid wurde 2018 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie setzt sich für Menschenrechte im digitalen Raum ein und engagiert sich auf gesellschaftlicher wie politischer Ebene gegen digitale Gewalt und deren Folgen. HateAid unterstützt Betroffene konkret durch Beratung und Prozesskostenfinanzierung. HateAid hat in mehr als 170 Fällen Betroffene digitaler Gewalt bei der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Persönlichkeitsrechte unterstützt. In der Regel erreichen HateAid äußerungsrechtliche Fälle, bei denen Individuen von öffentlichen, strafbaren Text- oder Bildbeiträgen in sozialen Netzwerken oder Blogs betroffen sind. Hierdurch konnte die Organisation umfangreiche Erfahrungswerte aus dem Eilrechtsschutz, der Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen und Geldentschädigungen, sowie in Auskunftsverfahren nach dem TDDDG sammeln.

Der Gesetzentwurf sieht vor, Veröffentlichungsstreitigkeiten unabhängig vom Streitwert den Landgerichten zuzuweisen (§ 71 Abs. 2 Nr. 7 GVG-E) sowie den Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte von EUR 5.000,00 auf EUR 10.000,00 anzuheben (§ 23 Nr. 1 GVG-E).[1] Diese Änderungen betreffen unmittelbar die Möglichkeiten, mit denen Betroffene digitaler Gewalt ihre Rechte effektiv geltend machen können.

HateAid erkennt in diesen Regelungen einerseits Chancen für mehr Rechtssicherheit in einem zunehmend komplexen digitalen Umfeld. Andererseits ergeben sich auch konkrete Risiken für den Zugang zum Recht bei Streitigkeiten, welche die Verbreitung von Inhalten im digitalen Raum betreffen.

I. Digitale Gewalt als gesellschaftliches Massenphänomen und Bedrohung für die demokratische Teilhabe

Digitale Gewalt hat sich in den vergangenen Jahren zu einem Massenphänomen entwickelt, das tiefgreifende Folgen für Betroffene wie auch für die demokratische Gesellschaft insgesamt entfaltet. Nach aktuellen Erhebungen haben 45 % der Internetnutzenden in Deutschland bereits Hass im Netz wahrgenommen.[2] In einer weiteren Studie berichteten 63,1% der Befragten 18- bis 27-Jährigen, dass

[1] BT-Drs. 21/1849, S. 7.

[2] Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.) (2024): *Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung.* online: https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/download_lauterhass.php (Abrufdatum: 30.10.2025).

sie bereits digitale Gewalt beobachtet haben.[3] Oftmals handelt es sich hierbei um rechtswidrige Äußerungen, die persönlichkeitsrechtsverletzend und häufig sogar strafbar sind.
Besonders gravierend ist, dass digitale Gewalt nicht nur individuelle Persönlichkeitsrechte verletzt, sondern auch die demokratische Teilhabe beeinträchtigt: 54 % der Internetnutzenden gaben bereits 2019 an, sich seltener zu politischen Themen zu äußern, während 47 % sich weniger an Diskussionen im Internet beteiligen – aus Angst vor Anfeindungen.[4]

Besonders häufig betroffen sind Frauen, queere Personen, People of Color sowie Menschen in öffentlichen Funktionen, insbesondere Journalist*innen, Wissenschaftler*innen und Kommunalpolitiker*innen.[5] Diese Gruppen ziehen sich häufig aus öffentlichen Diskursräumen zurück und sind künftig nicht mehr Teil der öffentlichen Meinungsbildung.

Digitale Gewalt entfaltet damit einen sog. *Silencing Effect*, der Meinungsfreiheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Diskurs einschränkt. Sie stellt daher kein individuelles, sondern ein strukturelles Problem dar, indem sie die Meinungsvielfalt und demokratische Pluralität verringert.

Vor diesem Hintergrund ist ein effektiver, niedrigschwelliger und zeitnaher Rechtsschutz gegen digitale Gewalt von zentraler Bedeutung. Der vorliegende Gesetzentwurf berührt diese Anforderungen durch die Neuordnung der Zuständigkeiten und die Anhebung der Streitwertgrenzen. Er ist daher insbesondere unter dem Aspekt des Zugangs zum Recht einer genauen Prüfung zu unterziehen – damit die angestrebte Nähe zur Bevölkerung auch tatsächlich erreicht wird.

II. Bedeutung des Zivilrechts für die Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten

Der Zivilrechtsweg bietet Betroffenen digitaler Gewalt theoretisch ein wirksames Instrument zur Durchsetzung ihrer Rechte. Er ermöglicht erstens **Unterlassungstitel** zu erwirken, die einen umfassenden, strafbewehrten und sogar in die Zukunft gerichteten Schutz vor der weiteren Verbreitung bestimmter Äußerungen bieten. In Fällen krasser Persönlichkeitsrechtsverletzungen können zweitens **Geldentschädigungen** zugesprochen werden, wenn eine Genugtuung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Dies ist in Fällen digitaler Gewalt häufig der Fall. Drittens gelten im Zivilverfahren **andere Entscheidungs- und Haftungsmaßstäbe** als im Strafrecht. So werden Strafverfahren häufig aufgrund von Schutzbehauptungen der Tatpersonen eingestellt. Diese behaupten oftmals schematisch und unsubstantiiert, Beiträge nicht selbst veröffentlicht zu haben und womöglich Opfer eines unbefugten

[3] HateAid (Hrsg.) (2024): *In meinem Netz soll es keine Gewalt geben! Wie junge Erwachsene digitale Gewalt erleben und wie sie damit umgehen.* online: https://hateaid.org/wp-content/uploads/2024/07/hateaid-studie-junge-erwachsene-2024.pdf (Abrufdatum: 30.10.2025).

[4] IDZ Jena, Geschke et al. (2019): *Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf die Demokratie. Eine bundesweite Untersuchung.*

[5] Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz (Hrsg.) (2024): *Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung.* online: https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/download_lauterhass.php (Abrufdatum: 30.10.2025).

Zugriffs geworden zu sein. Häufig werden dabei hypothetische Dritte wie Arbeitskolleg*innen, Familienmitglieder oder gar Fremde herbeifabuliert. Strafverfahren werden zur Wahrung der Unschuldsvermutung häufig eingestellt. Zivilgerichte können solchen Schutzbehauptungen hingegen im Wege der freien Beweiswürdigung begegnen.

So heißt es etwa in einem rechtskräftigen Urteil des LG Frankfurt am Main in den Entscheidungsgründen:

„Im Grundsatz ist die Antragstellerin dafür darlegungs- und glaubhaftmachungsbelastet, dass die streitgegenständliche Äußerung vom Antragsgegner stammt. Allerdings spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Beitrag vom Antragsgegner gepostet wurde. Denn zum einen handelt es sich bei dem Facebookaccount um einen privaten, nur einer Person, nämlich dem Antragsgegner zugeordneten Profil. Zum anderen ist es üblich, dass ein privates Facebook-Profil nicht von Dritten verwendet werden kann. Daher ist nach dem typischen Geschehensablauf davon auszugehen, dass der Antragsgegner für die streitgegenständliche Äußerung verantwortlich ist. Der Antragsgegner hat diesen Beweis des ersten Anscheins nicht erschüttern können. Dazu hätte er andere Tatsachen behaupten und – wegen des Bestreitens der Antragstellerin – glaubhaft machen müssen, die eine alternative, d.h. atypische Geschehensfolge als ernsthaft möglich darstellen (vgl. BGH NJW 1991, 230, 231; BGH NZI 2020, 420 Rn. 6).“[6]

Anders als im Strafverfahren entlasten Schutzbehauptungen Accountinhaber*innen im Zivilrecht also nicht pauschal, wenn sie ihrer Darlegungslast nicht nachkommen. Neben der sekundären Darlegungslast der Accountinhaber*innen hat die Rechtsprechung zudem eine mittelbare Störerhaftung bejaht, wenn diese trotz außergerichtlicher Aufforderung Inhalte nicht entfernen.[7] Hier heißt es also: Wer Inhalte, die vom eigenen Profil veröffentlicht wurden, nicht entfernt, kann sich vor Gericht nicht auf Schutzbehauptungen berufen.

Insgesamt zeigt sich damit, dass das Zivilrecht ein zentrales und grundsätzlich wirksames Instrument zum Schutz vor digitaler Gewalt darstellt. Es bietet vielfältige Möglichkeiten, Persönlichkeitsrechte effektiv durchzusetzen und rechtsverletzendes Verhalten zu unterbinden.

[6] Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 16.02.2023, Az.: 2-03 O 360/22, S. 6.

[7] Ebd. *„Selbst wenn man dies anders sähe und einen Anscheinsbeweis ablehnen würde, haftet der Antragsgegner als mittelbarer Störer. Denn unstreitig ist der Antragsgegner Inhaber des Profils, mit dem der rechtsverletzende Inhalt gepostet worden ist. Im Falle eines Missbrauchs des Profils ist zwar der Antragsgegner möglicherweise nicht verpflichtet, seine vergangenen Aktivitäten zu überprüfen. Wird ihm – wie hier – aber die Rechtsverletzung bekannt, ist er ex nunc zur Unterlassung verpflichtet. In dem Unterlassen, einen als unzulässig erkannten Beitrag zu entfernen, liegt nämlich eine Perpetuierung der Persönlichkeitsrechtsverletzung des Betroffenen. Diese Rechtsverletzung kann der Antragsgegner aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Zugriffsmöglichkeiten ohne Weiteres beenden.“.*

Die Praxis zeigt jedoch, dass Betroffene erhebliche strukturelle Hürden beim Zugang zum Zivilrechtsweg überwinden müssen. Aus diesem Grund ist der Zivilrechtsweg für die wenigstens Betroffenen eine echte Option, jedenfalls dann, wenn sie keine Unterstützung erhalten.

III. Streitwerte und Zugang zum Recht: Eine Frage der Gerechtigkeit

1. Hohe Streitwerte als Barriere für Betroffene

In Veröffentlichungsstreitigkeiten werden regelmäßig sehr hohe Streitwerte angesetzt, die sich an den Maßstäben des klassischen Presserechts orientieren – auch dann, wenn die Äußerungen im privaten digitalen Kontext erfolgen, etwa in privaten Nachrichten oder E-Mail-Kommunikation. So liegen die Streitwerte in den von HateAid unterstützen Fällen regelmäßig zwischen EUR 7.500,00 und EUR 10.000,00 für öffentliche Kommentare pro Äußerung.

In lediglich einem von HateAid unterstützten Fall wurde der Streitwert auf EUR 5.000,00 herabgesetzt und vom Landgericht zurück ans Amtsgericht verwiesen. Das dadurch zuständig gewordene Amtsgericht verwies die Sache jedoch umgehend zurück an das Landgericht.

Allein für die erste Instanz kann bei Annahme eines üblichen Streitwertes von EUR 10.000,00 ein Kostenrisiko von bis zu EUR 4.770,00 entstehen:

- Gerichtskosten ca. EUR 850,00;
- Eigene anwaltliche Vertretung ca. EUR 1.960,00;
- Gegnerische anwaltliche Vertretung ca. EUR 1.960,00.

Eine etwaige außergerichtliche Vertretung zum Versenden einer Abmahnung mit strafbewährter Unterlassungserklärung ist hier noch gar nicht eingepreist. Wird diese ebenfalls berechnet, hätte dies in der Regel eine Anrechnung zur Folge, was der Vollständigkeit halber Erwähnung finden soll. Das gesamte Kostenrisiko beträgt dann ca. EUR 5.300,00.

Betroffene müssen also zur Durchsetzung ihrer Unterlassungsansprüche für die Gerichtskosten und die Kosten der eigenen anwaltlichen Vertretung, die sich auf ca. EUR 2.310,00 belaufen, auf unbestimmte Zeit in Vorleistung gehen. Zwar besteht die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe, sie greift jedoch nur bei Einkommen am Existenzminimum und deckt die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Gegenseite nicht ab. Auch Rechtsschutzversicherungen bieten häufig keinen ausreichenden Schutz.

Für viele Betroffene verschärft sich die Lage dadurch, dass digitale Gewalt häufig massenhaft auftritt. Das finanzielle Risiko vervielfacht sich entsprechend. Selbst im Fall eines Obsiegens verbleibt ein Vollstreckungsrisiko. In dem oben skizzierten, typischen Fall beträgt es bis zu EUR 2.800,00 für Gerichts- und eigene Anwaltskosten (zuzüglich möglicher außergerichtlicher Kosten). Nach den Erfahrungen von HateAid können diese Kosten in 50 bis 75 % der Fälle nicht vollstreckt werden, da die Beklagten nicht leistungsfähig sind.

Während sich der Streitwert also an den sehr hohen Streitwerten des Presserechts orientiert, ist die Risikoverteilung in Bezug auf die Kostentragung keinesfalls vergleichbar. Denn anders als im Presserecht, wo liquide Verlage oder Redaktionen verklagt werden, richten sich Klagen wegen digitaler Gewalt meist gegen Privatpersonen. Gleichzeitig sind die Kläger*innen häufig selbst Privatpersonen mit niedrigen oder durchschnittlichen Einkommen und nicht vermögende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Dieses Risiko hält viele Betroffene davon ab, ihre Persönlichkeitsrechte auf eigene Kosten gerichtlich durchzusetzen.

2. Anwaltszwang

Aufgrund der hohen Streitwerte wurden die von uns unterstützten Verfahren bislang ausnahmslos vor den Landgerichten verhandelt, § 23 Nr. 1 GVG. Die Anhebung der Streitwertgrenze hätte daran grundsätzlich etwas ändern können, denn regelmäßig liegt der Streitwerte unter EUR 10.000,00 pro Äußerung. Durch die streitwertunabhängige Zuständigkeit (§71 Abs.2 Nr.7 GVG-E) manifestiert sich nun der Status quo. Das bedeutet, dass betroffene Personen auch künftig zwingend anwaltlich vertreten sein müssen.

Wir erkennen die Komplexität gerade äußerungsrechtlicher Streitigkeiten an, die oftmals diffizile Abwägungsentscheidungen erfordern. Betroffenen die ihre Rechte ohne anwaltliche Vertretung durchzusetzen versuchen, könnten demnach Nachteile erleiden und bspw. unwissentlich in die Präklusion geraten. In der Folge würden sie im Rechtsstreit unterliegen und hätten alle Kosten zu tragen. Dieses Ergebnis ist nicht wünschenswert. Dennoch zeigt die Praxis deutlich, dass das finanzielle Risiko für Betroffene eine erhebliche Hürde darstellt und sie regelmäßig davon abhält, ihre Rechte überhaupt geltend zu machen. Wenn Zugang zum Recht für Betroffene digitaler Gewalt gewährleistet sein soll, muss dies in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

3. Streitwertabsenkung für einfach gelagerte Fälle

Daher regen wir an, künftig eine Regelung zu schaffen, die in rechtlich einfach gelagerten Fällen – außerhalb presserechtlicher Kontexte – eine Streitwertabsenkung vorsieht. Dies erscheint sachgerecht kann z.B. durch die Einführung eines Regelstreitwerts erfolgen. Dabei muss selbstverständlich berücksichtigt werden, dass anwaltliche Tätigkeit in komplexen Abwägungsentscheidungen auch angemessen vergütet wird; dieses Interesse ist, mit dem Interesse der Rechtssuchenden in Ausgleich zu bringen. Vergleichbare Regelungen bestehen bereits im Familienrecht (§§ 45, 47 FamGKG) und im Urheberrecht (§ 97a Abs. 3 UrhG). Exemplarisch kann hier eine Absenkung des Streitwerts auf EUR 2.500 angeführt werden, welche das Gesamtkostenrisiko auf EUR 1.825,32 bewirken und die Vorschussleistung auf EUR 1.100,91 reduzieren.

4. Vergleichbare Ansätze: Das österreichische Mandatsverfahren nach § 549 ZPO-AT

Ein Blick auf andere europäische Rechtsordnungen zeigt, dass dort bereits kostenschonende und niedrigschwellige Verfahren zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen in Fällen digitaler Gewalt geschaffen wurden. Ein besonders praxisrelevantes Beispiel bietet das österreichische

Mandatsverfahren nach § 549 ZPO-AT, eingeführt durch das „Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG)“.[8]

Dieses Verfahren ermöglicht es Betroffenen, bei schwerwiegenden Verletzungen von Persönlichkeitsrechten in elektronischen Kommunikationsnetzen – insbesondere bei Eingriffen in die Menschenwürde – eine Unterlassung zu beantragen. Eine mündliche Verhandlung oder die Anhörung der beklagten Partei ist hier hierfür nicht Voraussetzung.[9] Die klagende Person muss lediglich Nachweise der rechtsverletzenden Inhalte vorlegen, etwa einen Screenshot und einen Link.[10] Liegt Schlüssigkeit vor, erlässt das Gericht den Unterlassungstitel ohne vorherige Anhörung der Gegenseite; diese kann jedoch binnen 14 Tagen Einwendungen erheben.[11]
Das Mandatsverfahren ist somit prozessual an das Mahnverfahren angelegt. Gleichzeitig gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, wodurch juristische Laien nicht Gefahr laufen in die Präklusion zu geraten. Diese Regelung erscheint sachgerecht. Denn in der Regel sind alle zur Beurteilung der Rechtslage erforderlichen Inhalte öffentlich einsehbar. Die Abfrage der nötigen Informationen ist somit schematisch möglich.

Besonders hervorzuheben ist die Kostenstruktur: Der Gegenstandswert für die anwaltliche Vertretung ist gesetzlich auf EUR 5.000,00 festgesetzt (§ 10 Z 6 lit. b RATG)[12], die Gerichtsgebühr beträgt lediglich 114 Euro[13]. Zudem stellt das österreichische Justizministerium ein Formular bereit, in dem Betroffene alle für das Verfahren relevanten Angaben machen können – etwa, ob sich das Klagebegehren nur auf wortgleiche oder auch auf sinngleiche Inhalte erstreckt und ob die Unterlassung national oder weltweit gelten soll.[14] Durch die Nutzung dieses Formulars kann der Antrag typischerweise auch ohne anwaltliche Vertretung gestellt werden. Das reduziert das Kostenrisiko erheblich und stärkt den Zugang zum Recht insbesondere für einkommensschwächere Betroffene.

[8] Österreichisches Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz – HiNBG), dieses umfasst unter anderem die Einführung eines vereinfachten Unterlassungsverfahren bei Hasspostings samt Möglichkeit zur sofortigen Vollstreckbarkeit, online: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/481/fnameorig_848999.html (Abrufdatum: 30.10.2025).

[9] § 549 Abs. 1 ZPO-AT.

[10] Vgl. Bundesministerium für Justiz (BMJ), *Das Mandatsverfahren nach § 549 ZPO*, online: https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/gewalt-im-netz/Zivilrechtlicher-Schutz/Das-Mandatsverfahren.html (Abrufdatum: 30.10.2025).

[11] § 549 Abs. 2 und 3 ZPO-AT.

[12] § 10 Z 6 lit. b Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG).

[13] § 16 Abs. 1 Z 1 lit. e Gerichtsgebührengesetz (GGG).

[14] https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/gruppe/6/17

Das Mandatsverfahren kann zudem mit einem Antrag auf vorläufige Vollstreckbarkeit[15] verbunden werden, sodass rechtsverletzende Inhalte unverzüglich entfernt werden müssen – selbst wenn Einwendungen erhoben werden.[16]

Dieses Modell zeigt, dass eine prozessuale Vereinfachung in Kombination mit einer Streitwertdeckelung einen niedrigschwelligen, beschleunigten und zugleich verhältnismäßigen Rechtsschutz gegen digitale Gewalt schaffen kann. Für das deutsche Recht könnte ein entsprechendes Instrument – etwa in Form eines „Unterlassungsauftragsverfahrens bei digitaler Persönlichkeitsrechtsverletzung“ – den Zugang zum Recht erheblich verbessern. Eine gesetzliche Streitwertabsenkung für einfach gelagerte Fälle (§§ 45, 47 FamGKG; § 97a Abs. 3 UrhG) und ein vereinfachtes Entscheidungsverfahren analog zu § 549 ZPO-AT könnten in Kombination dazu beitragen, bestehende strukturelle Hürden abzubauen und den Rechtsschutz im digitalen Raum zu stärken.

5. Auswirkung der Änderung der Rechtsmittelstreitwerte

Erfahrungen zeigen, dass sich eine konsistente Rechtsprechung vor allem dann entwickeln kann, wenn eine Überprüfung durch höhere Instanzen gewährleistet ist. Gerade im Bereich des Äußerungsrechts, das von komplexen Abwägungen zwischen der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) und des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) geprägt ist, ist die Möglichkeit einer Rechtsmittelinstanz zentral für die Rechtssicherheit und Rechtsfortbildung.

Die Anhebung der Berufungsstreitwertgrenze auf EUR 1 000 wird Verfahren wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts voraussichtlich kaum betreffen, da die Streitwerte in diesem Bereich regelmäßig deutlich darüber liegen. Selbst bei einer Absenkung typischer Streitwerte wie vorgeschlagen auf etwa 2 500 Euro wäre die Berufung weiterhin zulässig.

Anders stellt sich dies bei der Anhebung der Grenze für die Nichtzulassungsbeschwerde dar: Schon derzeit erreichen nur wenige Verfahren – insbesondere im Bereich von Verbraucherstreitigkeiten – den bisherigen Schwellenwert von EUR 20 000. Eine weitere Erhöhung auf EUR 25 000 würde die Zulassung der Revision faktisch noch stärker einschränken. Aus der Praxis von HateAid zeigt sich, dass Oberlandesgerichte bei der Revisionszulassung zurückhaltend sind. Dadurch gelangen grundlegende Fragen etwa zur Auslegung des DSA oder der DSGVO nur selten vor den BGH. Für Verbraucher*innen, die zu Beginn eines Verfahrens vor allem Kostenrisiken minimieren wollen, würde die Möglichkeit einer höchstrichterlichen Klärung damit faktisch weiter erschwert.

[16] § 549 Abs. 4 ZPO-AT.

Hate Aid

IV. Belastung der Landgerichte und die Notwendigkeit einer differenzierten Verfahrensgestaltung

Grundsätzlich befürworten wir die streitwertunabhängige Konzentration von Veröffentlichungsstreitigkeiten bei den Landgerichten. Das Äußerungsrecht ist komplex und entwickelt sich stetig weiter. Daher hat sich die Einrichtung spezialisierter Pressekammern gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG u.a. an den Langerichten Hamburg, München, Frankfurt am Main und Berlin, bewährt. Eine zunehmende Spezialisierung kann dazu beitragen, die Rechtsprechung zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern. Dadurch könnten gerichtliche Bewertungen digitaler Äußerungen kohärenter und nachvollziehbarer werden. Dies stärkt die Rechtssicherheit auf einem von schwierigen Abwägungsentscheidungen geprägten Gebiet.

1. Überlastungsrisiko

Um einer Überlastung der Gerichte vorzubeugen, sollte nicht an der Zugänglichkeit der Gerichte oder Höhe der Streitwerte angesetzt werden. Die Antwort der Justiz auf neue Phänomene massenhafter Rechtsverletzungen darf nicht sein, die Zugänglichkeit künstlich zu erschweren. Schon immer hat das Aufkommen neuer rechtlicher Phänomene zu Anpassungen in der Justiz geführt.

Um dies zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob einfach gelagerte Fälle – etwa Formalbeleidigungen, Schmähkritik oder Verleumdung, die keine komplexe Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht erfordern – entgegen der aktuellen gesetzlichen Regelung in § 348 Abs.1 Nr. 2a) ZPO-Einzelrichter*innen zugewiesen werden können. Dies würde die Verfahrensdauer verkürzen und die Justiz spürbar entlasten.

2. Fachliche und personelle Ausstattung der Gerichte

Derzeit bestehen spezialisierte Pressekammern in verschiedenen Landgerichtsbezirken. Aufgrund des fliegenden Gerichtsstands konzentrieren sich Verfahren dort, was zu langen Verfahrenslaufzeiten führt.[17] Der Ausbau personeller und fachlicher Kapazitäten in mehr Gerichtsbezirken ist daher dringend erforderlich.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob auch innerhalb der Amtsgerichte eine Spezialisierung für Äußerungsstreitigkeiten eingerichtet werden könnte. Wir teilen die Einschätzung des Regierungsentwurfes, dass eine gute Fachkenntnis unerlässlich ist für eine einheitliche Rechtsprechung und die effiziente Bearbeitung von Verfahren.[18] Dies gilt jedoch nicht nur für Veröffentlichungsstreitigkeiten an den Landgerichten, sondern auch für die Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Rahmen von privater Kommunikation. Im Geschäftsverteilungsplan der Amtsgerichte sollte eine besondere Zuständigkeit für Äußerungsstreitigkeiten in Erwägung gezogen werden.

[17] Der fliegende Gerichtsstand für Streitigkeiten aufgrund von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet leitet sich aus § 32 ZPO ab. Betroffene können jeden Ort wählen, an dem der Rechtsverstoß abrufbar ist. (Beispielhaft: OLG Brandenburg, Urteil vom 28.11.2016 - Az.: 1 U 6/16).

[18] BT-Drs. 21/1849, S. 24.

V. Abgrenzungsschwierigkeiten in der digitalen Praxis: Veröffentlichungsstreitigkeiten vs. Individualkommunikation

Mit Blick auf Rechtssicherheit und kohärente Entscheidungen ist schließlich auf folgendes hinzuweisen: Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen Veröffentlichungsstreitigkeiten und Individualkommunikation. Diese Abgrenzung wird in der Praxis jedoch zu Unklarheiten und gelegentlich wohl auch zu einer künstlichen Aufspaltung von Verfahren führen.

Der Entwurf definiert Individualkommunikation als Kommunikation „zwischen zwei Personen oder innerhalb eines abgrenzbaren Personenkreises“[19]. Fraglich bleibt, wie damit Gruppen-Chats mit zahlreichen Teilnehmenden, Broadcastingchanneln in Messengerdiensten, geschlossene Online-Foren oder halböffentliche Kommentarbereiche zu behandeln sind.
Die unpräzise Abgrenzung birgt Rechtsunsicherheit für Betroffene wie Gerichte. Eine präzisere Definition – etwa durch klarstellende Kriterien zur Reichweite und Öffentlichkeit des Kommunikationsraums – wäre daher angezeigt.

VI. Fazit und Empfehlungen

Der vorliegende Gesetzentwurf eröffnet Chancen für eine spezialisierte und kohärente Rechtsprechung im Bereich der digitalen Gewalt. Zugleich birgt er Risiken für den effektiven Zugang zum Recht für Betroffene.

Zur Stärkung des Rechtsschutzes für Betroffene digitaler Gewalt empfiehlt HateAid:

1. **Hürden senken für einfach gelagerte Fälle**

- Einführung einer Streitwertabsenkung analog §§ 45, 47 FamGKG und § 97a Abs. 3 UrhG.
- Leicht zugängliches und schnelles Verfahren zur Durchsetzung von Unterlassungssprüchen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

2. **Spezialisierung der Gerichte**

- Berücksichtigung der Äußerungsstreitigkeiten auf amtsgerichtlicher Ebene im Geschäftsverteilungsplan.
- Flächendeckende personelle Ausstattung zur Verkürzung der Verfahrensdauer.
- Übertragung äußerungsrechtlicher Fälle an Einzelrichter*innen auch an Landgerichten ermöglichen.

[19] BT-Drs. 21/1849, S. 23.

3. **Präzisere Abgrenzung zwischen Veröffentlichungsstreitigkeiten und Individualkommunikation**

- Klare Kriterien für digitale Kommunikationsformen (z. B. Gruppen-Chats, Foren, Kommentarbereiche).
- Vermeidung von Rechtsunsicherheit durch eindeutige Zuständigkeitsregeln.

Nur wenn digitale Gewalt **niedrigschwellig, rechtssicher und effizient** zivilrechtlich verfolgt werden kann, wird der Rechtsstaat im digitalen Raum für Betroffene tatsächlich erfahrbar. Es gilt, die Vorteile der Spezialisierung zu nutzen, ohne den Zugang zum Recht zu erschweren.

Schriftstück bearbeiten

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)22g
vom 4. November 2025, 16:27 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Prof. Dr. Beate Gsell

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen
BT-Drucksachen 21/1849, 21/2466

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Schriftstück bearbeiten

LMU LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

PROF. DR. BEATE GSELL

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, ZIVILVERFAHRENSRECHT, EUROPÄISCHES PRIVAT- UND VERFAHRENSRECHT

LMU · Geschwister-Scholl-Platz 1 · 80539 München

Telefon: +49 (0)89 2180-2729
Telefax +49 (0)89 2180-3159
Sekret. +49 (0)89 2180-2794

Beate.Gsell@jura.uni-muenchen.de
www.lmu.de

Sekret.: lsgsell@jura.uni-muenchen.de

Postanschrift:
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München

An den Deutschen Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

per E-Mail

04.11.2025

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen (BT-Drucksache 21/1849)

und zur

Formulierungshilfe der Bundesregierung Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

I. Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts von 5.000 auf 10.000 Euro in § 23 Nr. 1 GVG-E

Seit der letzten Anhebung der Zuständigkeitsstreitwerte im Jahre 1993 sind mehr als dreißig Jahre vergangen. Es ist deshalb zur Fortschreibung der **streitwertabhängigen Verteilung** der zivilrechtlichen Streitigkeiten in der ersten Instanz zwischen

Amtsgerichten und Landgerichten sowie in der zweiten Instanz zwischen Landgerichten und Oberlandesgerichten grundsätzlich folgerichtig und zur Anpassung an die seither erfolgte durchschnittliche **Preisentwicklung**[1] auch angemessen, die Streitwertgrenze deutlich anzuheben.

Auch verdient das rechtspolitische Ziel Zustimmung, die **Amtsgerichtsstandorte** trotz sinkender Eingangszahlen in der Zivilgerichtsbarkeit[2] zu erhalten und zu **stärken** und so einen niedrigschwelligen und ortsnahen Zugang zur Justiz zu gewähren.[3]

Darüber hinaus spricht viel dafür, dass aktive Gerichtsstandorte dazu beitragen, die **Gesamtinfrastruktur** auch **kleinerer Städte** zu **beleben** und zu vervollständigen und dadurch deren Attraktivität zu erhöhen, was nicht zuletzt aufgrund stark angespannter Wohnungsmärkte in den Großstädten[4] wünschenswert erscheint.[5]

Der vorgeschlagene Betrag von 10.000 Euro geht allerdings über den Inflationsausgleich noch hinaus, wenn auch nur mäßig.[6] Und er ist eben nicht das Ergebnis einer kontinuierlichen Anpassung, sondern bewirkt eine **sprunghafte Anhebung** auf das Doppelte des bisher geltenden Betrages von 5.000 Euro. Es ist deshalb nicht überraschend, dass der Gesetzentwurf selbst einräumt, dass sich nur schwer prognostizieren lässt, wie sich die Änderung auf den Personalbedarf an den betroffenen Gerichten auswirken wird[7], zumal damit zu rechnen ist, dass sich die Bearbeitungsdauer

---

[1] S. dazu BT-Drucks. 21/1849, S. 22.

[2] Dazu eingehend Meller-Hannich/Ekert /Nöhre u.a., Der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten – Ursachenforschung, Analyse und Empfehlungen, 2023, passim.

[3] S. BT-Drucks. 21/1849, S. 1, 3, 15 und 17.

[4] S. dazu, dass die Wohnungsnot auch den Arbeitsmarkt belastet, die von pwc initiierte Studie Wohnungsnot – und die Folgen für den Arbeitsmarkt 2025 – Umfrage unter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in zwölf deutschen Großstädten, abrufbar am 4.11.2025 unter https://www.pwc.de/de/mittelstand/wohnungsnot-in-grossstaedten-belastet-den-arbeitsmarkt.html.

[5] S. zu den Ergebnissen einer Studie der Bertelsmann-Stiftung aus dem Jahre 2018, wonach Klein- und Mittelstädte durchaus beliebt sind, https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2018/juli/leben-in-klein-und-mittelstaedten-liegt-bei-den-deutschen-im-trend/N, abrufbar am 3.11.2025.

[6] S. BT-Drucks. 21/1849, S. 22, wonach sich orientiert an der inflationsbedingten Geldentwicklung bis 2024 rechnerisch ein Betrag von 8.983,40 Euro ergeben würde. Bedenkt man, dass im Jahre 2024 die Inflationsrate bei nur 2,2 % lag und diese auch seither nur ähnlich hoch liegt, s. dazu die Angaben des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_020_611.html, würden sich auch bei großzügiger Rechnung aufgerundet allenfalls 9.500 Euro ergeben.

[7] S. BT-Drucks. 21/1849, S. 3, 35, 18, wonach angenommen wird, dass die Verfahren an den Amtsgerichten um rund 65 000 Verfahren im Jahr zunehmen würden, die Landgerichte hingegen 58 000 und die Oberlandesgerichte etwa 14 000 Verfahren weniger zu bewältigen hätten.

für die neu an die Amtsgerichte gelangenden Verfahren mit höheren Streitwerten erhöhen wird[8].

Hinzu kommt, dass sich die Justiz derzeit auch in anderer Hinsicht im Wandel befindet bzw. mehr oder weniger weitreichende andere **Reformprozesse** bevorstehen, die ersichtlich nicht ohne Auswirkungen auf den bei den Gerichten anfallenden Arbeitsaufwand bleiben werden. Dazu gehören insbesondere die verstärkte **Digitalisierung** der Justiz, wie sie etwa mit der beabsichtigten Entwicklung und Erprobung eines online-Verfahrens in Zahlungsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten sowie einer elektronischen Kommunikationsplattform vorangebracht werden soll.[9] Die Digitalisierung der Justiz ist zweifellos überfällig und deshalb zu begrüßen. Jedoch ist nicht zu verkennen, dass wir uns derzeit in einer komplexen und dynamischen **Transformationsphase** befinden, in der sich zum einen die Auswirkungen und Wechselwirkungen von Reformmaßnahmen vielfach nur vage vorhersagen lassen und zum anderen auch diejenigen Rechtsuchenden, die selbst nicht über hinreichende Fertigkeiten im Umgang mit neuen Technologien verfügen, ebenfalls „mitgenommen werden“ sollten. Ihr Zugang zur Justiz sollte sich keinesfalls verschlechtern gegenüber dem Status Quo.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich keine allzu sprunghafte Anhebung der Streitwertgrenzen, die sogar noch über die Anpassung an die Geldentwertung hinausgeht. Vielmehr spricht mehr für eine zunächst **moderate Anpassung** und Überprüfung von deren Auswirkungen.

Jedenfalls sollte die Anhebung der Streitwertgrenze wegen der geschilderten aktuellen **Gesamtdynamik** mit einer **zeitnah beginnenden kontinuierlichen empirischen Evaluierung** der Auswirkungen auf die betroffenen Gerichte einhergehen, um erforderlichenfalls zeitnah nachzujustieren. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Evaluierung nach frühestens fünf Jahren[10] wird dem nicht gerecht, sondern käme zu spät.

[8] S. BT-Drucks. 21/1849, S. 35.

[9] S. den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit v. 8.9.2025, BT-DRs. 21/1509.

[10] S. BT-Drucks. 21/1849, S. 22.

Davon abgesehen sollten – gerade auch mit Blick auf diejenigen Teile der Bevölkerung, die Schwierigkeiten haben, Justizdienstleistungen auf digitalem Wege in Anspruch nehmen – weitere intensive Überlegungen zur **Sicherung** auch **kleinerer Justizstandorte** angestellt werden. So sollten familienrechtliche, aber auch allgemeine vermögensrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten der Wohnungsmiete weiterhin ortsnah vor die Amtsgerichte gebracht werden können, die ferner auch als ortsnahe Register-, Nachlass-, Vollstreckungsgerichte usw. wichtig sind. Es sollten deshalb insbesondere Alternativen zur Schließung ineffizienter Kleinstamtsgerichte geprüft werden wie namentlich eine organisatorisch-administrative Zusammenfassung, die ggf. die bisherigen Standorte als **dezentrale Standorte** bzw. **Nebenstellen** o.ä. aufrechterhält.

Angesichts der geplanten Verdoppelung der maßgeblichen Zuständigkeitsstreitwertgrenze erscheint es fraglich, ob weiterhin daran festgehalten werden sollte, dass vor den Amtsgerichten grundsätzlich kein **Anwaltszwang** herrscht. Nach dem Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2023 gehören zu den untersten 20 Prozent der Haushalte in Deutschland diejenigen mit einem Nettovermögen von bis zu 6.900 Euro, zu den untersten 10 Prozent diejenigen mit einem Nettovermögen von bis zu 900 Euro.[11] Vor diesem Hintergrund sind Streitwerte von bis zu 10.000 Euro für viele Menschen wirtschaftlich ersichtlich von erheblichem Gewicht. Auch hat die **Komplexität** des materiellen Rechts in den vergangenen Jahren – nicht zuletzt angesichts der besonderen Herausforderungen der Zivilrechtsanwendung im europäischen Mehrebenensystems[12] – gewiss nicht abgenommen. Ausweislich der Begründung zu dem aktuellen Entwurf lassen sich die Parteien derzeit in 68 Prozent aller Fälle vor den Amtsgerichten anwaltlich vertreten.[13] Zwar ist es nicht unplausibel, dass auch in Zukunft und gerade bei höheren Streitwerten eine Mehrheit der Parteien Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ihrer Vertretung vor dem Amtsgericht betrauen wird. Es besteht aber in einer mehr oder weniger großen Zahl von Fällen

[11] Siehe Seite 46 des Monatsberichts, abrufbar am 3.11.2025 unter https://www.bundesbank.de/de/publikationen/berichte/monatsberichte/monatsbericht-april-2023-764252. Laut dem Monatsbericht der Bundesbank vom April 2025, abrufbar am 3.11.2025 unter https://publikationen.bundesbank.de/publikationen-de/berichte-studien/monatsberichte/monatsbericht-april-2025-954594, ging der Median der Nettovermögen inflationsbereinigt auf 76.000 Euro im Jahre 2023 zurück.

[12] Dazu eingehend Gsell,

[13] S. BT-Drucks. 21/1849, S. 20.

womöglich doch die Gefahr, dass Parteien trotz höheren Streitwerts und komplexer Prozesssituation auf anwaltlichen Rat verzichten, dann aber von der Prozesssituation überfordert werden. Erst recht mag dies problematisch sein, wenn der Prozessgegner seinerseits anwaltlich vertreten wird. Wie groß diese Gefahr ist, lässt sich ebenfalls schwer abschätzen und sollte deshalb **rechtstatsächlich evaluiert** werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Qualitätsverlusten in der Rechtspflege die bisherige Parallelität zwischen Streitwertgrenze und Anwaltszwang abzuschwächen und den Anwaltszwang zunächst nur behutsam an die neue Streitwertgrenze anzupassen. So könnte er in einem ersten Schritt nur für moderat höhere Streitwerte, etwa bis zu 7.500 Euro, aufgehoben werden. Erst auf der Grundlage einer sorgfältigen Evaluierung der Folgen für die Qualität amtsgerichtlicher Verfahren – und insbesondere solcher Verfahren mit entsprechend höheren Streitwerten – sollte dann entschieden werden, ob eine weitere Anhebung der für den Anwaltszwang maßgeblichen Streitwertgrenze tunlich ist.

II. Ausbau streitwertunabhängiger Zuständigkeiten und Spezialisierung der Gerichte

Die in dem Entwurf vorgeschlagene **Erweiterung streitwertunabhängiger Zuständigkeiten** (§ 23 Nr. 2 lit. e GVG-E betreffend das Nachbarrecht; § 71 Abs. 2 Nr. 7 bis Nr. 9 GVG-E betreffend Veröffentlichungsstreitigkeiten sowie zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Vergaberecht und Streitigkeiten aus dem Bereich der Heilbehandlungen) sowie entsprechende Anpassungen bei der **Einrichtung spezialisierter Spruchkörper** (§ 72a Abs. 1 GVG-E) ist grundsätzlich im Sinne einer gebotenen angemessenen **Spezialisierung** der Ziviljustiz und eines **effizienten Ressourceneinsatzes** zu begrüßen. Auch wird durch streitwertunabhängige Zuweisung an die Landgerichte das **Kollegialprinzip** gestärkt.

Dass insofern mit Augenmaß vorgegangen und nicht weitergehend für sämtliche Materien des § 72a GVG streitwertunabhängige Zuständigkeiten geschaffen wurden[14], ist aber durchaus vernünftig. Denn erstens erhöhen streitwertunabhängige Zuständigkeiten die **Komplexität der Zuständigkeitsbestimmung** und bergen u.U. schwierige Abgrenzungsprobleme. Zweitens führen sie bei Zuweisung an die

[14] Dafür aber der Deutsche Richterbund auf S. 5 seiner Stellungnahme vom Juli 2025 zum Referentenentwurf.

Landgerichte[15] in der Fläche dazu, dass Rechtsuchende auch bei niedrigen Streitwerten u.U. **weite Wege** in Kauf nehmen müssen, was den **Zugang zur Justiz** eher verschlechtert. Drittens birgt ausgeprägte Spezialisierung auch eine gewisse Gefahr für System und einheitliches Verständnis des Rechts wie etwa zentraler vertrags-, bereicherungsrechtlicher und sachenrechtlicher Normen.

Schließlich darf auch nicht vergessen werden, dass es für das vielfach beklagte Zurückbleiben der richterlichen Spezialisierung hinter derjenigen von Fachanwälten[16] noch eine maßgebliche andere Ursache gibt: Es ist notorisch, dass vielerorts in Deutschland immer noch ein mehrfacher Wechsel innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit Voraussetzung für eine erfolgreiche richterliche Karriere ist. Richterinnen und Richter, die etwa jahre- oder jahrzehntelang im Strafrecht tätig waren, sollen dann – oft entgegen ihrer persönlichen fachlichen Präferenz – den Vorsitz zivilrechtlicher Spruchkammern oder Senate übernehmen und treffen in diesem Rahmen auf eine hochspezialisierte Rechtsanwaltschaft. Eine solche **Beförderungspraxis** ist angesichts der hohen Komplexität vieler Rechtsgebiete nicht sinnvoll. Es gehen in langjähriger Praxis erworbene Erfahrung und Spezialkenntnisse vielfach ohne Not für die betreffenden Spruchkörper verloren. Die betreffenden Bundesländer sollten diese Praxis dringend ändern und **individuelle Karrierewege** auch **innerhalb bewährter Spezialisierung** und fachlicher Erfahrung gleichrangig öffnen. Beförderungen sollten also auch möglich sein, wenn Richterinnen und Richter weiterhin innerhalb des jeweiligen Rechtsgebietes arbeiten wollen.

III. Anhebung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E

In einem Änderungsantrag haben die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vorgeschlagen, weitere Wertgrenzen an die vorgeschlagenen Änderungen der Zuständigkeitsstreitwerte anzupassen. Grundsätzlich ist es folgerichtig, auch andere

[15] Dies gilt nicht für die in § 23 Nr. 2 lit. e GVG-E vorgeschlagene streitwertunabhängige Zuständigkeit der Amtsgerichte für Ansprüche aus dem Nachbarrecht, die zu begrüßen ist, da sie eine ortsnahe Erledigung gewährleistet.

[16] S. nur den Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft im Auftrag des 3. Digitalgipfels der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, abrufbar am 3.11.2025 unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250131_Abschlussbericht_Zivilprozess_Zukunft.html, S. 102: „Der Trend in der Anwaltschaft zu einer immer stärkeren Spezialisierung, gerade in den wirtschaftlich bedeutenden Rechtsmaterien, ist ungebrochen. Daher ist es wichtig, dass auch die Justiz diese Entwicklung aufgreift und der Anwaltschaft mit entsprechender Erfahrung und Sachkunde begegnet.“

zivilprozessual relevante Wertgrenzen ebenfalls an die mittlerweile eingetretene Geldentwertung anzupassen.

In dem Änderungsantrag wird allerdings auch eine Erhöhung der mittlerweile in § 544 Abs. 2 Nr. 1 angesiedelten **Wertgrenze** für die Zulässigkeit der **Nichtzulassungsbeschwerde** von bisher 20.000 Euro auf künftig 25.000 Euro gefordert. Auch wenn diese Anhebung ebenfalls der Inflation Rechnung trägt, ist der Vorschlag aus grundsätzlichen Erwägungen kritisch zu beurteilen. Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde ist generell ein funktioneller **Fremdkörper** im geltenden System der zivilgerichtlichen Revision. Dies ist bereits vielfach und insbesondere angesichts ihrer Verstetigung und Übernahme in die ZPO im Jahre 2019 hervorgehoben worden.[17] Die Revision ist nach geltendem Recht (§ 543 Abs. 2 ZPO) nicht bereits zur Korrektur einer materiellrechtlich unrichtigen Entscheidung zulässig, sondern ausschließlich dann, wenn ein im **öffentlichen Interesse** liegender **Revisionsgrund** vorliegt: Die Revision muss zur **Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen**, zur **Fortbildung des Rechts** oder zur **Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung** erforderlich sein. Ob ein solcher im öffentlichen Interesse liegender Revisionsgrund vorliegt, ist aber **vom Streitwert** völlig **unabhängig**. Es ist deshalb innerhalb des geltenden Rechts grundsätzlich verfehlt, die Nichtzulassungsbeschwerde und damit im Ergebnis eben doch die Zulassung der Revision an eine Wertgrenze zu knüpfen. Dies birgt vielmehr die Gefahr, dass Rechtsfragen mit grundsätzlicher Bedeutung nur deshalb keine höchstrichterliche Klärung erfahren, weil der Streitwert zu niedrig ist und das Berufungsgericht verkannt hat, dass ein Revisionsgrund vorliegt. Für Rechtsgebiete mit typischerweise niedrigen Streitwerten wird so eine im öffentlichen Interesse liegende Rechtsfortbildung und Einheitlichkeit der Rechtsprechung erschwert. Dabei kommt es in der Praxis durchaus vor, dass Fälle mit sehr geringen Streitwerten grundsätzliche Rechtsfragen aufwerfen. Zur Illustration sei beispielsweise an den berühmten Quelle-Fall zur Grundsatzfrage der kaufrechtlichen Nutzungsentschädigung bei Ersatzlieferung erinnert, wo es um einen Betrag in Höhe von 67,86 € ging.[18]

---

[17] S. nur die Stellungnahme der Verfasserin zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 366/19), abrufbar am 3.11.2025 unter https://cms-cdn.lmu.de/media/03-jura/02-lehrstuehle/gsell/publikationen/stellungnahmewertgrenze.pdf, S. 1 ff. m.w.Nachw.

[18] S. BGH NJW 2006, 3200 und BGHZ 179, 27 sowie EuGH, Urt. v. 17.4.2008, Rs. C-404/06 (*Quelle AG*).

Es verbietet sich deshalb, die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde anzuheben und auf diese Weise in ihrer Wirkung noch zu verschärfen. Angesichts der allein an öffentlichen Revisionszwecken ausgerichteten, vom Wert der Beschwer gerade abgekoppelten Zulassungsgründe ist und bleibt es ein **Systembruch**, deren Überprüfung dann doch von einer Wertgrenze abhängig zu machen. Wenn der Wert gerade keine Rolle spielt für die Zulassung der Revision, sollte folgerichtig auch die Kontrolle, ob das Berufungsgericht die Zulassung einwandfrei beurteilt hat, wertunabhängig sein.

Die Wertgrenze sollte deshalb nicht angehoben, sondern umgekehrt endlich abgeschafft werden und es sollten – wie bereits vielfach vorgeschlagen[19] – **andere Maßnahmen** ergriffen werden, um die allerdings problematisch hohe Zahl an Eingängen beim Bundesgerichtshof zu verringern bzw. deren raschere und effizientere Bewältigung zu ermöglichen.

Einen beträchtlichen Anteil an der Gesamtzahl der Nichtzulassungsbeschwerden zum Bundesgerichtshof, nämlich ungefähr die Hälfte, machen Nichtzulassungsbeschwerden aus, die sich gegen **ohne mündliche Verhandlung** ergangene **Beschlüsse** nach **§ 522 Abs. 2 ZPO** richten.[20] Diese betreffen also Fälle, in denen das Berufungsgericht einstimmig davon überzeugt war, dass die Berufung offensichtlich aussichtslos ist und kein Revisionsgrund vorliegt. Diese Nichtzulassungsbeschwerden sind wenig überraschend weit überwiegend erfolglos.[21] Dass sie dennoch in so großer Zahl eingelegt werden, lässt aber vermuten, dass der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung vielfach wesentliche Ursache ist für die mangelnde endgültige Erledigung des Rechtsstreits bereits in zweiter Instanz. Eine mündliche Verhandlung, in der die Parteien angehört werden und ihnen

[19] S. nur die Stellungnahme der Verfasserin zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 366/19), abrufbar am 3.11.2025 unter https://cms-cdn.lmu.de/media/03-jura/02-lehrstuehle/gsell/publikationen/stellungnahmewertgrenze.pdf, S. 3 ff. m.w.Nachw.

[20] S. dazu nur die Übersicht über den Geschäftsgang bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs im Jahre 2023, abrufbar am 3.11.2025 unter https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StatistikZivil/jahresstatistikZivilsenate2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2, die, s. S. 27, für 2023 eine Zahl von 1829 Nichtzulassungsbeschwerden gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 3 ZPO verzeichnet, gegenüber einer Zahl von 1843 Nichtzulassungsbeschwerden gegen Urteile sowie Anträge auf Zulassung der Sprungrevision.

[21] S. dazu nur die Übersicht über den Geschäftsgang bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs im Jahre 2023, abrufbar am 3.11.2025 unter https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StatistikZivil/jahresstatistikZivilsenate2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 31, wonach von den im Jahre 2023 erledigten 3241 Nichtzulassungsbeschwerden nur 422 zu einer Zulassung der Revision durch den BGH führten.

erforderlichenfalls die Aussichtslosigkeit ihres Rechtsmittels vor Augen geführt wird, erfüllt eine wesentliche **befriedende Funktion** und bietet die Chance der Akzeptanz einer ablehnenden Sachentscheidung durch die unterliegende Partei. § 522 Abs. 2 ZPO, der über den Kopf der Parteien hinweg eine Erledigung ohne mündliche Verhandlung ermöglicht, ist deshalb **rechtspolitisch verfehlt** und wird zu Recht seit vielen Jahren anhaltend kritisiert.[22] Deshalb ist zu erwarten, dass längst nicht alle Nichtzulassungsbeschwerden, die aktuell gegen Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO erhoben werden, bei einer Erledigung der betreffenden Streitigkeiten im Urteilswege gleichermaßen eingelegt würden.

Die **Abschaffung des § 522 Abs. 2 ZPO** würde mithin aller Voraussicht nach zu einer **nennenswerten Entlastung des Bundesgerichtshofes** führen. Sie sei hiermit nochmals mit großem Nachdruck empfohlen. Dies gilt erst recht mit Blick auf den Umstand, dass die Anhebung der Zuständigkeitsstreitwerte zu einem Rückgang der Verfahren vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten führen dürfte.[23] Dies sollte es ermöglichen, Ressourcen für eine größere Zahl mündlicher Verhandlungen frei zu machen, die eine Streichung des § 522 Abs. 2 ZPO nach sich ziehen würde. Die betreffenden – bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten einzusetzenden – richterlichen Ressourcen würden angesichts der befriedenden Funktion mündlicher Verhandlungen und ihres Potenzials für eine endgültige Erledigung wesentlich effizienter aufgewendet als bislang für die Prüfung der ganz überwiegend erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerden beim Bundesgerichtshof. Dies auch deshalb, weil sich die Prüfung der Nichtzulassungsbeschwerde auf das Vorliegen der Revisionsgründe beschränkt. Die Tausenden von abschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes können deshalb weder zur Befriedung im Einzelfall noch zur Beseitigung einfacher Auslegungszweifel im materiellen Recht nennenswert beitragen.

[22] s. nur Gehrlein, NJW 2014, 3393, 3398; Nassall, NJW 2016, 922, 925; dazu, dass § 522 ZPO nicht die in die Vorschrift gesetzten Erwartungen einer Beschleunigung der Berufungsverfahren und Justizentlastung erfüllt hat, auch eingehend Greger, ZZP 131 (2018), 317, 334 ff.; s. ferner die an die Bundesregierung gerichtete Aufforderung zur Ergänzung des vorgelegten Gesetzesentwurfes um eine Abschaffung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/14028, S. 3 unter II.3., S. 5 f.

[23] S. den Nachweis in Fn. 7.

Schriftstück bearbeiten

Darüber hinaus empfiehlt es sich, die **Zulassungsgründe** für die **Revision** im Gesetz weiter zu **präzisieren** und damit die viel kritisierte[24] mangelnde Vorhersehbarkeit der Entscheidung über die Zulassung der Revision zu verbessern. Damit könnte den Parteien klarer und ehrlicher als bislang vor Augen gehalten werden, dass die schlichte Korrektur fehlerhafter Berufungsentscheidungen nicht Aufgabe des BGH ist und im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde nicht mit Aussicht auf Erfolg erstritten werden kann.

Auch Vorschläge, den Aufwand für die weit überwiegend unbegründeten Nichtzulassungsbeschwerden zu senken, indem die **Spruchkörper** insoweit **von fünf auf drei Mitglieder reduziert** werden[25], erscheinen sinnvoll und sollten durch den Gesetzgeber aufgegriffen werden.

IV. Zusammenfassende Empfehlungen

1. Eine Anhebung der Zuständigkeitsstreitwerte empfiehlt sich zur Anpassung an die Geldentwertung, aber auch zur Erhaltung und Stärkung der Amtsgerichte in der Fläche. Diese gewährleisten einen ortsnahen Zugang zur Justiz und leisten zudem einen wertvollen Beitrag zur örtliche Infrastruktur und Attraktivität der jeweiligen Standorte.
2. Die Auswirkungen der Streitwertanhebung auf die betroffenen Gerichte sollte zeitnah und kontinuierlich empirisch evaluiert werden.
3. Flankierend sollte geprüft werden, welche geeigneten weiteren Maßnahmen zur Stärkung auch kleinerer Justizstandorte in Frage kommen.
4. Mit Blick auf die Komplexität vieler Rechtsmaterien sollte die Wertgrenze für den Anwaltszwang nicht parallel zur geplanten sprunghaften Anhebung der Streitwertgrenze ebenfalls sprunghaft, sondern vielmehr zunächst nur moderat angehoben werden. Erst nach einer Evaluierung der Auswirkungen sollte über eine weitere Anhebung befunden werden.
5. Die vorgeschlagene Schaffung streitwertunabhängiger Zuständigkeiten sowie der Ausbau spezialisierter Spruchkörper verdient im Grundsatz Zustimmung, auch

[24] Von „Unvorhersehbarkeit der Revisionszulassung“ spricht etwa Waclawik, NJW 2016, 1639, 1640; ähnl. auch die Kritik von Winter, NJW 2016, 922 ff.; ders., in: Gsell/Hau (Hrsg.), Rechtsmittel im Zivilprozess – Hommage an Bruno Rimmelspacher, 2019, S. 37 ff.; Nassall, NJW 2018, 3561 ff.

[25] S. die Anregung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/14028, S. 5, Zu 1.

Schriftstück bearbeiten

mit Blick auf den maßvollen Umfang der Vorschläge. Streitwertunabhängige Zuständigkeiten und Spezialisierung bringen zwar Effizienzvorteile und stärken das Kollegialprinzip, erhöhen aber die Komplexität der Zuständigkeitsbestimmung, bedingen vielfach längere Wege für Rechtsuchende und bergen gewisse Risiken für das einheitliche Verständnis des Gesamtsystems.

6. Damit über Jahre erworbene richterliche Erfahrung und Spezialwissen effizient eingesetzt werden können, sollte endlich die in vielen Bundesländern übliche Praxis aufgegeben werden, die individuelle richterliche Beförderung an die Übernahme gänzlich neuer Aufgaben in andere Rechtsgebieten zu knüpfen. Karrierewege sollten auch innerhalb bewährter Spezialisierung und fachlicher Erfahrung gleichrangig offenstehen.

7. Eine Anhebung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof empfiehlt sich nicht. Weil die auf öffentliche Belange ausgerichteten Revisionsgründe von der Höhe des Streitwerts unabhängig sind, bleibt diese Wertgrenze im geltenden Revisionsrecht ein systemwidriger Fremdkörper, der abgeschafft werden sollte.

8. Stattdessen sollte auf anderem Wege für eine Entlastung des Bundesgerichtshofes gesorgt werden, so namentlich durch die überfällige Abschaffung des § 522 Abs. 2 ZPO. Die dadurch bewirkte Stärkung der mündlichen Verhandlung scheint geeignet, die Zahl endgültiger Erledigungen in der Berufungsinstanz zu erhöhen und damit eine Vielzahl aussichtsloser Nichtzulassungsbeschwerden zum Bundesgerichtshof abzuwenden.

Prof. Dr. Beate Gsell

Schriftstück bearbeiten